Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

20. Sitzung (08.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

3manzigste Situng.

Karlbrube, den 8. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Sobeit der Präsident, herr Markgraf Wilhelm ju Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des herrn Oberhofmarschalls Frbrn. v. Gapling.

Von Seiten der Regierungscommission: ber herr Staatsrath Binter.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Frhr. v. Racinit den Commissionsbericht über den Militäretat.

Beilage Ziffer 85.

Derfelbe foll fogleich gedruckt und vertheilt werden. Ge. Sobeit der Präfident legten hierauf nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des Gefesvorschlags wegen der aus der Jagd und Forsteilichkeit entsprungenen Abgaben,

Beilage Ziffer 86 (ungedruckt) und Unterbeilage ju Ziffer 86.

2) in Betreff einer an Se Königliche Sobeit beschlossenen Abresse wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und

se sich

ımiffi,

et.

Ohmgelbsdefraudationen, fo wie wegen Befreiung der Getreide und Weinfuhren vom Strafengeld.

Beilage Ziffer 87 (ungedruckt) und Unterbeilage ju Ziffer 87.

3) In Betreff einer Abresse rücksichtlich der Berord, nungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer handelshäuser, dann wegen der hundstagen. Beilage Ziffer 88 (ungedruckt) und

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Diefelben murden an eine Borberathung gewiefen.

Von dem hoben Präsidium aufgefordert verlas der Geb. Hofrath Scher den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Nacknih wegen Herabsehung des Salzpreises.

Beilage Ziffer 89.

Auf den Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurde die Discussion darüber inabgefürzter Form eröffnet. Reg. Comm. Staatsrath v. Boch: Er habe über diese Motion nur Weniges zu bemerken.

Bon der Nühlichkeit der Herabsehung des Salzpreises, oder der Milderung der Salzsteuer, sei die Regierung so sehr überzeugt, wie diese hohe Versammlung, wie das ganze Land; eine andere Frage sei es aber, ob es wünschenswerth sei, sie herabzusehen, wenn man andere Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalls eröffnen müsse. Die Commission habe bemerkt, es sei zu bedauern, daß diese Motion erst jeht gemacht werde, wo der Schluß des Landtags so nahe sei; allein er glaube, sie würde kein anderes Schicksal gehabt haben, wenn sie auch beim Aufange des Landtags gemacht worden wäre; ja, ein Vorschlag der Regierung selbst, der diese Wünsche nicht unbekannt gewesen, würde bei dieser hohen Versammlung keinen Beifall gefunden haben, ein Vorschlag, die Salzsteuer herabzuschen, und den Ausfall durch andere Steuern zu decken;

b

6

11

11

5

b

1

b

2

1

9

5

0

0

denn andere Steuern waren neue Steuern, und neue Steuern werden immer für schwerer angesehen, als gewöhnte.

Nene indirecte Steuern würden, ohne eine große Berweitläuftigung der Berwaltung, ohne bedeutende neue Rosten faum zu schaffen senn; eine Deckung des Ausfalls durch directe Steuern würde aber nach dem, was rücksichtlich der directen Steuer schan auf dem vorigen und diesem Landtage ausgesprochen worden sei, überall keinen Beifall gefunden haben.

Dieses vorausgesett, frage sich: ob wirklich die Salzfteuer so nachtheilig wirke, als der herr Antragsteller geschildert babe?

Wenn der natürliche Preis des Salzes gegenwärtig vier Areuzer wäre, ohne Regal, so würde wohl kein Mensch daran denken, zu sagen, man könne bei dem hohen Preis des Salzes nicht bestehen, man würde sich natürlich darein fügen müssen, wie überhaupt in den Preis aller Dinge, der sich durch die Concurrenz bilde.

Nur der Umstand, daß der Productionspreis des Salzes so gering sei, veranlasse die Alagen über den Salzpreis. Der Salzpreis in Baden sei theils niederer, als in Nachbarstaaten, theils gleich hoch, den einzigen Kanton Schassehausen ausgenommen, wo das Salz nur drei Kreuzer koste. Frankreich habe eine bedeutend höhere Salzsteuer als wir, die freie Schweiz erhebe vier Kreuzer, mit Ausnahme von Schasshausen; Würtemberg erhebe ebenfalls vier Kreuzer, Baiern und hessen gleichfalls.

Dieraus ergebe sich die wichtige Folge, daß wir bei einem Salzpreis von 4 fr. auf das badische Pfund, das sich wie 107 zu 100 zum föllnischen verhalte, keine nachtheilige Concurrenz, rücksichtlich der Gewerbe, welche Salz als Hülfsmaterial bedürfen, und der Viehzucht zu

ld. erord. islän-

taren.

eiung

Geh. n des ises.

ffnet. diese eises,

enten

das wün-Nittel Die diese

deres e des e des

t ge= Bei=

ten;

fürchten haben; dagegen lasse sich nicht läugnen, daß wir durch die Herabsehung des Salzpreises gerade in dieser Beziehung nicht unwichtige Vortheile genießen würden, allein es würden, wenn andere Deckungsmittel nöthig seien, auch wieder besondere Nachtheile entstehen.

Die directe Steuer wurde die armere Claffe ber Landbewohner begunftigen, den Mittelmann aber mehr drücken, als die Salzsteuer. Die Claffe der Taglohner und aller berjenigen, die fein bedeutendes Grundeigenthum habe, fei bei und fehr nieder besteuert; ein Taglohner, und überhaupt jeder, der nur von feiner Sandarbeit lebe, ja felbit ein großer Theil der Gewerbsteute habe nur ein Stenercapital von 5-600 fl., zahle also jährlich 1 fl. 40 fr. bis 2 fl. Steuer; bei der Galgftener aber feien fie ftarfer angezogen, und er febe dief als eine nübliche Ausgleichung an. In andern Staaten und früher felbft im Badifchen, und in Theilen des Großherzogthums, die angefallen feien, habe die Steuer der Taglohner fogar 5 fl. 30 fr. betragen; wenn man gegenwärtig die directe Steuer und die Salzsteuer zusammenschlage, fo fomme ber Taglohner nicht gang, doch fast eben fo boch. Er frage nun, ob es rathlicher sei, diesen gangen Betrag als directe Steuer in monatlichen Raten gang oder jum Theil durch die Erhobung des Salzpreises auf indirecte Beife zu erheben. Die Salzsteuer gebe allmählig ohne Execution ein, wenn man aber in monatlichen Raten eine bedeutend höhere directe Steuer erheben wollte, als die gegenwärtige, fo murden fich die Pflichtigen über den Druck derfelben gewiß beschweren, und fie wurden auch öfter als jest in der Berlegenheit fenn, fie nicht leiften zu konnen, fie wurden fich zuweilen der Execution und ihren Folgen nicht zu entziehen vermögen. Die Salzsteuer sei so schlecht nicht, als man fie schildere; er glaube, daß Gleichheit dieser Steuer, D

11

f

11

n

f

die man eine Ropfftener nenne, in Berbindung mit unfern übrigen Steuerarten eine verhaltnifmäßige werde. Jede Steuer, ifolirt betrachtet, fonne große Fehler haben, aber alle Steuern jusammen fonnen gu den Rraften der Steuerpflichtigen in einem annabernd richtigen Berhaltniffe fteben.

Die Nachtbeile, von welchen ber Berr Untragfteller fpreche, die durch das Ginschmuggeln entstehen, feien febr local, fie feien feiner Gegend eigen, und der Regierung wohl befannt; fie waren aber auch dann nicht zu vermeiden, wenn man den Galgpreis auf zwei Rreuger feste, denn die Saline in Wimpfen wurde auch bei zwei Kreuzer immer noch einen Kreuzer profitiren, und man brauche Raufleuten nicht einen gangen Kreuzer gu verfprechen, fie feien schon mit einem Biertelsfreuger vom Pfund gufrieden, wenn fie eine Waare in großer Quantitat verfaufen fonnen.

Ueber die Mittel und Wege, wie fünftig vielleicht das Salzschmuggeln bei Wimpfen verhindert werden könne, fei er in diefem Augenblick nicht zu fprechen im Stande.

Es seien so wohl von uns als von der würtembergischen Regierung, die diesem Salzeinschmuggeln eben fo ausgefest fei, Magregeln getroffen worden, aber nicht mit dem gewünschten Erfolge; von der würtembergischen Regierung werde fchon lange ein Militärcordon unterhalten; der Nachtheil im Ganzen sei übrigens nicht fo fehr bedeutend, denn ungeachtet diefes Salzeinschmuggelns habe man einen Salzabfaß, der größer fei, als in andern Staaten; es famen nämlich bei uns auf den Kopf 17—18 Pfund, dazu hätten wir eine höchst einfache Verwaltung.

Die Erhebung der Salzsteuer von 800.000 fl., foste und nach Abzug der Frachtvergütungen, die man nicht als Koffen der Salzsteuer, fondern als Herabsepung der

wir

iefer

den,

öthig

and-

cten,

aller

abe,

über:

felbit

enter-

0 fr.

ärfer

hung

then,

eien,

etra-

d die

nicht

rath-

er in

Erhö-

Die

man

irecte

irden

i be-

Ber-

n sich

ent-

, als

euer,

Salzsteuer für die entfernten Gegenden ausehen muffe, nur einige taufend Gulden.

Feder Unterthan des Großherzogthums könne Salz auf der Saline kaufen, und jeder, der zum Handel berechtigt sei, dasselbe im Detail verkaufen; in andern Staaten habe man besondere Factorien, was die Verwaltungskosten sehr erhöhe. Durch die jesige Einrichtung habe man zugleich alle Klagen entfernt, die früher gegen die Salzadmodiation, und nicht mit Unrecht, geführt worden seien, jest könne man in jedem Ort Salz haben, und es bestehe noch der Vortheil einer Concurrenz, die schlechtes Gewicht und das Anseuchten des Salzes verhindere, was früher, wo eigene Salzsactoren und sogenannte Salzskädler aufgestellt gewesen, stets vorgesommen sei.

Die Erhebung der Salzsfeuer sei alfo nicht nur febr wohlfeil, sondern auch mit keiner Unbequemlichkeit für die Unterthanen verknüpft.

Alle diese Verhältnisse zusammen genommen enthielten die Gründe, warum die Regierung bis jest keinen Vorschlag auf Herabsehung der Salzskeuer gemacht habe; sie mache keinen, weil sie zur Deckung des Ausfalls bis jest keine Mittel gefunden habe, die dem Lande weniger nachtheilig wären, als der gegenwärtige Salzpreis.

Frhr. v. Racknit: Zuvörderst musse er bedauern, daß er den Commissionsbericht nicht zu lesen bekommen habe, ehe er vorgetragen worden sei, denn es sei darin manches aus seiner Motion herausgezogen, was in der That nicht mit denselben Worten darin enthalten sei; insbesondere habe er nur von dem Ausgehen während der Nacht gesprochen, nicht aber vom Tage.

Was ferner die grellen Farben betreffe, die er gebrancht haben folle, so könne er beweisen, daß er die reine Wahrheit gesagt habe. ð

6

g

es

0

al

0

(3

al

fe

DE

m

m

23

m

(3)

he

ta

ti

DC

bi

gr

te fü

co

in

auf htigt habe

nur

fehr reich

önne) der

tion,

) das igene rewe-

febr r die

elten Bor-: fie

jest rach=

daß abe, ches nicht

idere pro-

ucht ahr=

Nachdem er bas vom Chef des Finanzminifterii Borgetragene gebort babe, glaube er übrigens felbft, feiner Motion nicht das Wort fprechen gu muffen. In der Tendenz des Antrags fei hauptfächlich die Entfernung des Schmuggelhandels gelegen; wenn daber die Regierung glaube, auf andere Weife bier belfen ju fonnen, fo fonne er fich leicht dabei berubigen.

Bare es möglich , den Schmugget dadurch aufzuheben , daß der Salzpreis in den Nachbarftaaten dem unfrigen gleich gefeht wurde, fo fei er volltommmen überzeugt, daß die vier Rreuger, die wir bezahlen, die Leute nicht gu Grunde richten wurden, felbft wenn fie fich bie und da auch fein Salg verschaffen tounten, wozu es jedoch in unferer Gegend nicht fommen würde.

Reg. Comm. Elfaatsrath v. Bockh: Die Berabfepung des Salgpreises in der Gegend von Wimpfen fei nicht möglich denn man wurde hierdurch das Hebei fait gu vermindern nur vermehren. Jest habe man nur die Galine Bimpfen, oder bie Stadt und ihr Gebiet gu bewachen, während man funftig nicht nur diefe, fondern die gange Gegend, in welcher ein geminderter Salzpreis beffunde, bewachen müßte.

Ein zwedmäßigeres Mittel hatte die Regierung fchon lange darin finden fonnen, in einem gewiffen Theile der dortigen Gegend Kopffalz einzuführen, fo daß die Schmuggler von Wimpfen das Galg nicht mehr in die benachbarten Orte batten bringen fonnen. Allein die Regierung babe bierbei großen Unftand genommen, weil fie die Freiheit der Unterthanen nicht fo fehr habe beschränken wollen, weil fie es für hart gehalten, ju bestimmen, wie viel Galg Jeder confumiren folle. In sind nalle on 33d nogu D. ..

Obgleich das Kopffalz unter gleichen Berhältniffen schon in mehreren Staaten fatt gefunden habe, fo werde die Regierung diese Maßregel immer als ein lettes Mittel anseben, um sich gegen den Schmuggel von Wimpfen ber sicher zu ftellen.

Was die Verpachtung der Salzwerke betreffe, so seit dieß ein Gegenstand der Verwaltung, und man dürfe zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie immer dahin strebe, diese Stablissements auf die vortheilhafteste Weise zu benußen, seie es durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Die Verpachtung sei nicht so leicht, weil damit der Salzhandel im Lande und ins Ausland verbunden sepn müßte.

Geh. Hofrath Eder: Er muffe fich gegen einen Bordwurf des herrn Antragstellers rechtfertigen, der, wenn er gegründet wäre, einen höchst zweidentigen Schatten auf den Commissionsbericht werfen wurde.

Die Kammer werde daher erlauben, zu diesem Zwecke eine Stelle aus der Motion zu verlesen, worans sie sich siberzeugen werde, auf wessen Seite das Necht sei. Der Nedner verliest sosort diese Stelle und bemerkt: daß er die ganze Motion nicht in seinen Bericht habe aufnehmen können, werde jeder zugeben, der je einen soschen Bericht erstattet habe; sechs Bogen würden auf einen halben zusammengezogen, sonst würden solche Berichte zu weitläusig werden; übrigens gestehe er, daß er das Wort Nacht übersehen, aber nicht vorsählich ausgelassen habe.

Areisdirector Fröhlich: Auch er muffe gur Rechtfertigung der Commission bemerken, daß das Gemalde des herrn Antragstellers nicht aus der Idee gemalt, sondern nur copiet worden sei.

Graf v. Engenberg: Man habe feinen andern Zweck gehabt, als den Sinn der Motion möglichst flar darzufiellen.

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK De

CO

un

in

00

zel

51

Der

geo

we

gat

der

die

116

ihr

gen

fole

Sa

aud

2

aba

Sat

der

Der

die dern

fönt

Sch

R

Frhr. v. Radnin: Er fonne nur fein Bedauern wiederholen, daß er den Bericht nicht zuvor gefehen habe.

Was übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, hinsichtlich der Einführung eines Kopfsalzes,
um in jener Gegend das Schmuggeln zu verhüten, betresse,
so müsse er hierauf erwiedern, daß es für die Leute daselbst
von wenig Interesse sei, indem die Zoslausseher die Einzelnen sehr gut kennen, und lettere also sehr leicht zur
Strase gezogen werden könnten. Allein zwölf Stunden weit
der kämen Leute zu Hunderten, stellten sich nöthigenfalls
gegen die Zoslgardissen zur Wehre, oder wersen das Salz
weg; die Sinführung eines Kopfsalzes würde also einen
ganz unschuldigen Landestheil tressen, einen Landestheil,
der nicht nur nicht selbst schmuggele, sondern nur durch
die Schmuggler leide.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Schmuggler, die ihr Salz 12 Stunden weit, in Säcken von 50 Pfund tragen müssen, werden nicht viel verdienen, auch ließen sich solche Schmuggler leicht entdecken; denn sie können ihr Salz nicht allein bei der Nacht fortbringen, sondern müssen auch den Tag dazu verwenden.

Wenn die Saline kein Salz mehr fackweise an Einzelne abgebe, so werde wenigstens die Ausrede, deren sich die Schmuggler nicht selten bedienen sollen, daß das Salz auf der Saline geholt worden sei, kunftig wegfallen.

Se. Durchlaucht der herr Fürft zu Fürstenberg: Der herr Regierungscommissär habe uns versichert, das die Maßregeln der Regierung, den Schmuggel zu verhindern, feinen günstigen Erfolg gehabt hätten. Die Rammer könnte sich mit der Versicherung begnügen, daß die Regierung das Uebel erkenne, und daher bei herannahendem Schluß des Landtags die Motion auf sich bernben lassen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Bodt bemerft bierauf, daß

l an-

t her

o fei

fe zut

ahin

Beise

pach-

t der

fevn

Bor=

nn er

auf

wecke

e fich

Der er die

fon-

ht er-

isam-

äufig

nacht

htfer-

e des

ndern

3wect

arau-

auch Salz aus Ländern eingeschmuggelt werde, wo es doppelt so theuer sei als bei uns, daß erft furz solche Schmuggeleien im Großen fatt gefunden hätten.

Diese Nachtheile ließen sich nur durch möglichste Wach, samkeit entfernen. Das beste Mittel wäre freilich, wenn man keine Salzsteuer begehren würde. Wenn man keinen Zoll fordere, so könne man auch um keinen Zoll betrogen werden, und wenn man keine Salzsteuer fordere, so werde auch keine unterschlagen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es fei eine allgemeine Bahrheit, daß Steuern nicht blos eine finanzielle,
fondern zuweilen auch eine moralische Seite hätten, und
in dieser hinsicht sei richtig, daß gewisse Gattungen von
indirecten Steuern, die sich sonk sehr empfehlen, wenigftens auch ihre Kehrseite hätten.

Was befonders die Salzsteuer betreffe, so werde man sich aus dem, was in dem Commissionsbericht und von dem herrn Staatsrath v. Boch angeführt worden sei, überzeugen, daß sich jest dem gestellten Antrage feine Folgt

geben laffe.

Ware Zeit übrig, in weitere Erörterungen einzugehen, fo durfte fich namentlich die Frage wegen Sinführung eines Kopffalzes wenigstens zur weitern Erörterung empfehlen. Bor der Hand bemerfe er nur, daß das, wat sich für diese Idee anführen lasse, auf der einzigen Boraussehung beruhe, daß man es ohne einen Ausfall in dem Ertrag, auf das Maximum der möglichen Sonsumtion fest seinen könne, weil alsdann das Sinschmuggeln aufhörel würde.

Es wäre dieß nicht nur ein Bortheil für den Staat fondern auch eine Erleichterung für den Einzelnen. Au der andern Seite würde aber dadurch bei dem Salzrega der Bortheil einer indirecten Steuer verloren gehen, un

daffet nehm

an, regel sie ir direc

Hera dem dadu werd dem

n

denfe

230,0 würd du fö binre auf i geber

das , tu it fie di geach tufüt

ihre daß, der wenn

182

dop, daffelbe gang den Character einer directen Steuer an-

Bach

wenn

einen

rogen

verde

allge-

ielle,

und

nou n

venig-

man

nou d

t fei

Folge

nehen,

brung

a em

, was

Bor

n den

n feil

fhörer

Staat

. Au

Gregal

1, 1111

Die indirecten Steuern leiteten zwar zu Defraudationen an, und führten zum Theil zu sehr lästigen Sontrollmaß-regeln, hätten aber dagegen allerdings das Gute, daß sie in sehr kleinen Theilen erhoben werden, während die directe Steuer in größeren Summen erhoben werde.

Was endlich die Befeitigung des Einschmuggelns durch Serabsehung des Salzpreises betreffe, so glaube er, daß dem Localübel, das der Herr Antragsteller im Auge habe, dadurch nicht abgeholfen werden könne, denn das Salz werde nicht in dem Regalpreis des Auslands, sondern in dem Fabricationspreis eingeschwärzt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei nur zu bebenken, daß man durch die Anlegung eines Ropfsalzes 230,000 Staatsbürger in die unangenehme Lage seinen würde, nicht mehr frei ihr Salz nach Bedürfniß kausen können; es sei weiter zu bedenken, daß kaum 100,000 fl. hinreichen würden, um das Salz von der Saline aus auf öffentliche Kosten an die einzelnen Consumenten abgeben zu lassen, und von jedem Einzelnen auf directem Wege das Geld dafür zu erheben.

Geh. Hofrath Eder: Da sich die Commission gegen das Kopfsalz erklärt habe, so musse der Berichterstatter zu ihrer Vertheidigung in ihrem Namen bemerken, daß sie dieselbe noch immer, der gemachten Bemerkungen ungeachtet, für eine der drückendsten und am wenigsten einzusührenden halte.

Außer dem, was der herr Regierungscommissär für ihre Verwerstichkeit angeführt habe, sei noch zu bedenken, daß, wenn auch wirklich ein Kopffalz eingeführt würde, der Ausfall dadurch doch nicht gedeckt werden könnte, wenn man nicht eine große Menge von Salz, und mehr

1828. Erfte R. Band 3.

3

BLB

als ein Mensch zu consumiren gewohnt sei, auf jeden vertheilen wolle. Diese Maßregel würde aber gerade dit ärmere Elasse so sehr belästigen, daß sie lieber Kreuzer, weise das Salz vom händler kaufen, als vierteljährlich oder monatlich einen bestimmten Salzpreis bezahlen würde. Man wisse, wie viele Executionen bei der Eintreibung der directen Steuer Statt sinden, diese würden auch bei der Erhebung der Kopfsteuer eintreten, und so der Drud vermehrt werden.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er habe nur das zu be merken, daß das größte Uebel, welches jene Gegend treffer durch die verschiedenen gemachten Vorschläge überhaupt nicht gehoben, sondern demselben nur dadurch abgeholsen werden könne, wenn man über den Betrieb der Salint zu Wimpsen herr werde. Er drücke daher den einzigen Wunsch aus, daß es möglich seie, entweder diese Salint zu erwerben, oder aber in anderer Art eine Bestimmung zu treffen, wornach sie selbst nicht mehr Salz an andere Staaten absehe; im übrigen stimme er dem Antrag Sr. Durchlaucht des herrn Fürsten zu Fürstenberg, die Sacht vor der hand auf sich beruben zu lassen, bei.

L. Ob. Jägerm. v. Rettner unterftüht ebenfalls den letten Untrag, der sofort von der Kammer zum Beschluf erhoben murde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Erganzung der Gemeinderathe.

Nachdem der Berichtserstatter, Areisdirector Fröhlich, die Gründe der Commission im Wesentlichen wiederholt hatte, bemerkt

Staatsrath Frhr. v. Türfheim: Ohne in die Sache felbit einzugeben, wolle er nur darauf aufmerksam machen

daß schli

Kan fo t fönn urft durc wär

A Nbg an liegi ang

und zwei fo g trag beist folch

Mot

wodi fich diese gieri

gieri

daß unzu felbs

daß aus den Motiven der Commission ein anderer Borschlag bervorgegangen senn follte.

Wenn die Commission der Ansicht set, daß sie auf Annahme der Adresse hätte antragen können, wenn die zweite Kammer bei dem Inhalt der Motion stehen geblieben wäre, so bätte sie wenigstens eine Fassung in Antrag bringen können, wodurch die Adresse wieder auf den Inhalt dieses ursprünglichen Antrags zurück geführt worden, und wodurch es sodann der zweiten Kammer möglich gewesen wäre, ihre Beistimmung auszusprechen.

Areisdirector Fröhlich: Man fenne den Antrag des Abgeordneten Grimm nur historisch, und musse sich daher an den Beschluß, wie er von der zweiten Kammer vorliege, halten, auf dessen Verwerfung von der Commission angetragen worden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn man auch die Motion des Abgeordneten Grimm nur historisch kenne, und nur historisch wisse, was zu der Communication der zweiten Kammer Anlaß gegeben, so könne man doch eben so gut, als man ohne diese historische Kenntniß dem Antrage der zweiten Kammer mit beliebigen Modisicationen beistimmen könnte, auch jeht mit dieser Kenntniß einen solchen modisierten Beschluß an dieselbe zurück gehen lassen, wodurch es ihr möglich gemacht würde, auch ihrer Seits sich darauf zu beschränken, und das, worüber man unter dieser Voraussehung einig wäre, als Adresse an die Regierung gelangen zu lassen.

Er fielle dieser hohen Versammlung anheim, ob fie einen auf diese Ansicht gebauten Beschluß fassen wolle.

Staatbrath v. Böch: Es leide wohl keinen Zweifel, daß die Ergänzung der Gemeinderäthe durch sich selbst, unzweckmäßig sei; unnachtheilig werde sich ein Collegium selbst ergänzen, das aus vorzüglichen Männern bestünde;

3

en ver

de dil

reuzer

ährlid

würde.

na det

iei der

Drud

au bei

treffe

rhaupi

eholfen

Saline

inziaen

Saline

nmung

andere

ia St.

Sacht

Is den

eschluß

n über

wegen

ilidi,

erholt

Sache

achem

diese würden nur würdige Mitglieder aufnehmen. Bo sei und werde dieß immer der Fall senn? Bei den Gemeinde rathen am wenigsten. Wenn eine Stelle offen werde, falle nicht selten die Wahl auf einen der heftigsten Opponentel des Gemeinderaths, den größten Schreier, den sich der Gemeinderath auf diese Weise für die Zukunft vom half zu schaffen suche.

Er fei deswegen entschieden für die Ergänzung der Ge meinderathe durch die Wahl der Gemeinden, jedoch mit verschiedenen Beschräntungen, nämlich

1) sollte der zu Wählende wenigstens so viel Vermögen haben, als dassenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten Vermögen besite; denn allerdings könnten sich die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths beschweren wenn ein armer Mann von der Gemeinde gewählt werden sollte, weil dieser manche Verbindlichkeiten des Gemeinderaths nicht theilen könne.

2) Die Gemeinde hätte drei Candidaten vorzuschlagen und dem Gemeinderath sollte frei siehen, aus diesen dreien einen zu wählen; denn wenn auch, im Fall nur einer gewählt würde, dieser alle Sigenschaften hätte, die im Allgemeinen erfordert werden, so sei doch nie zu wünschen daß ein Mann in den Gemeinderath komme, mit dem di sibrigen Gemeinderathöglieder in widrigen perfönlichen Verhältnissen siehen, da hierunter leicht das Wohl del Gemeinde leiden könne.

Rreisdirector Fröhlich: Mit dem Entwurf einer neuel Adresse murde er einverstanden fenn.

Staatsrath Frhr. v. Türfheim: Dieß sei auch seinl Tendenz gewesen: überhaupt sei es nur eine Rücksicht sül die zweite Kammer, wodurch man ihr möglich mache, bel Gegenstand im Allgemeinen auszusprechen und zur Kennt niß der Regierung zu bringen, während man ihr diest

Mög in il

Wen zugel Kam v. B würd die N

werde positi greife meint

bei d erledi Comn

herri

aufge besițe am n bemer fluß h vielen

nicht bei ei nern

dassell festses besises glied

tige g

Möglichkeit nehmen murde, wenn man blos die Adreffe in ihrem jegigen Umfang verwerfen wollte.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft gu Fürftenberg: Wenn man auch einen großen Theil von dem Angeführten sugebe, fo fonne man doch schwerlich hoffen, daß die zweite Rammer fo argumentiren werde, wie der herr Staatsrath b. Bodt vorausgesett habe. Denn welche andere Tendenz würde die Rammer durch diese Adresse aussprechen, als die Motion des Abgeordneten Grimm? Die zweite Kammer werde aber mohl schwerlich, wenn ihr dieselbe zur Proposition fomme, von ihrer Meinung abgeben. Mebrigens greife ber Wegenstand diefer Motion fo febr in die Bemeindeordnung ein, daß Sie nicht einzuseben vermögen, wie bei dem nahen Schlusse dieses Landtags die Sache noch erledigt werden fonne. Gie ftimmten begwegen für den Commiffionsantrag in feinem gangen Umfange.

Graf v. Engenberg: Wenn nach dem Borichlag des herrn Staatsraths v. Boch feiner in den Gemeinderath lagen aufgenommen werden folle, der nicht fo viel Bermögen dreien befite, als dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten im Bermögen babe, fo muffe er bierauf, die in nschen bemerken: so richtig es fei , daß das Bermogen viel Einem die fluß habe, fo richtig fei es auch, daß Kenntniffe ebenfalls nlichen vielen Ginfluß hätten. Man muffe bier die größern Städze bl det nicht aus dem Auge verlieren. Es fei gu fürchten, daß bei einem Collegium, daß jufällig nur aus reichen Manneuel hern beffehe, es manchem unmöglich werden wurde, in daffelbe aufgenommen ju werden. Man fonnte daber etwa feftfegen, bag der neu Gintretende wenigstens 3/3 von dem b seint tht ful befigen muffe, was das am wenigsten vermögliche Mite, del Mied des Gemeinderath befige, fouft konnte mancher tuch-Kenny tige Mann ausgeschlossen werden, und der Gemeinde badiest durch Schaden zugeben. And and andung togante

BLB

Bo fei

ieinde , falle

nenten

ch der

Sall

er Ge

th mil

mögen

velches

önnten

veren!

verden neinde

einer

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es scheine, daß man hier nicht in Betracht ziehe, daß dem Gemeinderath die schwere Berantwortlichkeit der Pfandschaften ausliege, und er einen wesentlichen Febler in dieser hinsicht mit seinem Bermögen büßen muffe; daß also in dieser Rücksicht jedes Gemeinderathsmitglied wünschen muffe, daß der neu Eintretende ein ordentliches Bermögen habe, damit nicht die Last der Berantwortlichkeit nur auf Einzelne falle.

Er habe die Shre gehabt, den Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand anzuwohnen; es sei zuerst die Motion des Abgeordneten Grimm zur Sprache gekommen, wo beiläusig, wie schon mehrmals geschehen sei, der Wunsch ausgesprochen worden, daß überhaupt eine neue Gemeindeordnung erscheinen möchte, und wenigstens der Titel aus dem frühern Entwurfe der Gemeindeordnung, der von den Gemeinderäthen handle, ins Leben treten möchte. Es sei ihm allerdings selbst nicht klar, wie dieß gekommen sei; wenigstens habe er es nicht so verstanden, daß dieser letzte Punkt allein in die Adresse aufgenommen werden solle; er habe immer geglaubt, es sei zuerst über die Motion abgestimmt und nur beiläusig dieser Wunsch ausgesprochen worden.

Was indeß die Sache, so wie sie vorliege, betreffe, so bente er, die Rammer könnte sich bei dem Antrage des herrn Berichtserstatters bernhigen; die Regierung werde schwerlich über diesen Gegenstand allein ein Geseh vorlegen.

Schon oft und viel fet, wie allgemein bekannt, versucht worden, eine Gemeindeordnung einzuführen. In andern Staaten, in Würtemberg, Baiern ze. fei sie in Masse eingeführt worden, es habe sich aber bald gezeigt, daß es febr schwer sei, ein folches tief eingreifendes Gesetz auf einmal einzuführen; es hätten sich auch bald nachber die Mängel geäußert, denen man durch besondere Gasetz

wie itag gfreit aber meini

5

St

Nach möch: Erst hande

unter g dem letter was beschi Do

Di den w

treter

Gr meine Kaste zu ne

und swouter Taste

wie namentlich in Würtemberg erft auf dem letten Landtag geschehen sei, abzubelfen gesucht habe. Es werde unstreitig weit besser senn, wenn durch einzelne Gesetz, die aber von festen Grundfähen ausgiengen, eine neue Gemeindeordnung herbeigeführt werde.

Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürstenberg: Nach dem Gesagten trügen Sie darauf an, die Rammer möchte den Antrag der Commission zu dem ihrigen machen. Erst wenn diese Frage verneint würde, fonnte sich darum handeln, ob ein anderer Beschluß zu fassen sei.

Staatbrath Frhr. v. Türfheim: Um nicht länger aufzuhalten, wolle er die Kammer nur auf den großen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Resultat der Discussion über einen Gesenvorschlag und zwischen dem Resultat der Discussion über eine Motion bestehe; lettere muse sich, es möge gedacht und gesprochen werden, was da wolle, verfassungsmäßig auf eine ganz kurze Bitte beschränken.

Das hohe Präsidium brachte hierauf den Untrag der Commission, der Abresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, zur Abstimmung, welcher gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über den von der zweiten Rammer mitgetheilten Gesetworschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Graf v. Enzenberg: Da die Discussion im Allgemeinen eröffnet sei, so erlaube er sich als Mitglied einer Kaste, die in diesem Geset nicht genannt sei, das Wort zu nehmen.

Wenn er auch gleich felbst ein Mitglied derselben sei, und für seine Person gern auf jeden Anspruch verzichten wollte, so dürfe er doch, weil er als Repräsentant jener Tafte bier fibe, nicht gang fillschweigen. Da die einzelnen

man

6 die

, und

einem

jedes

Gin-

it die

amei.

es fei

orache

thehen

haupt

venig-

einde-

Leben

, wie

o ver-

e auf

es fei

dieser

fe, jo

ge des

werde

legen.

erfucht

indern

maffe

, Das

et auf

er dit

defence

§§. und ihre Fassung nothwendigerweise auf die Grundsählbasirt sehn müßten, wovon die Declaration vom 22ten April 1824, hinsichtlich des landsässigen Adels ausgehes so müsse er sich an den Herrn Regierungscommissär die Frage erlauben, ob in diesem Fall die Regierung gemeinssei, den landlässigen Adel aus dem Verhältnis der Ausmärker in so weit hinaus zu werfen, das dieser nun in seiner Grundberrschaft den vierten Theil zu den gewöhmlichen Gemeindebedürfnissen beitragen müsse? Ueber diesen Grundsah wünsche er Erläuterung zu erhalten, weil et tief in das Ganze eingreise.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er muniche, daß der Discuffion über die einzelnen Artikel nicht vorgegriffen werde; dieser Gegenstand gebore erft zu dem §. 4.

Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien der Meinung gewesen, daß der herr Graf v. Enzenberg über das Allgemeine habe sprechen wollen; da dieß aber nicht der Fall sei, so müßten Sie der Ansicht des herrn v. Rüdt beitreten.

Graf v. Engenberg: Da diefer Gegenfand in verschiedenen §§. vorkomme, fo werde doch jedenfalls der Grundfat vorangeschickt werden muffen.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wäre dieß der Fall, dann würde er einstimmen. Wenn sich davon handle, ob der Beitrag zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen von einer gewissen Anzahl von Menschen geleistet werden solle, so könne dieß unmöglich das ganze Geset betreffen, indem hier noch von außerordentlichen Umlagen u. s. w. die Rede sei.

Staatsrath v. Bockh: Er wolle nur über das Gefet im Allgemeinen sprechen. Jede Gemeinde fei ein kleiner Staat, der fein eigenes Leben habe, dieses aber von dem Gesammtstaat ableite. Jede Gemeinde habezein'gewisses

Ter best hab stall nöt! Gen gabi

erst trag den die ; au la

Wei Wei einw Die unte dieje ohne

thun

diehu In 31

2) Un nicht stand der (blosse

blog :

Territorium, eine sogenannte Markung; jede Gemeinde bestehe aus einer gewissen Anzahl von Sinwohnern; jede habe, was eine nothwendige Folge davon sei, gewisse Anstalten und Sinrichtungen zum Besten dieser Sinwohner nöthig, und eine weitere Folge davon sei, daß sie einen Gemeindebeutel haben muse, aus welchem sie diese Ausgaben bestreite.

Der Gemeindebeutel besiehe, wie der Staatsbeutel, vorerst aus dem Ertrage des Gemeindecigenthums; der Ertrag der Gemeindsdomänen musse vor allen Dingen zu
den Gemeindebedürfnissen verwendet werden, ehe davon
die Rede senn könne, irgend einen Sinwohner mit Steuer
zu belegen, so wie auch in dem Staat selbst keine Steueranlage denkbar sei, so lange der Ertrag des Staatseigenthums hinreiche, seine Ausgaben zu decken.

Mitglied einer Gemeinde fönne man auf verschiedene Weise seyn; man sei Mitglied der Gemeinde als Ortseinwohner, oder als Besiher eines Theils der Gemarkung. Die Ortseinwohner ftünden in der engsten Verbindung unter einander, und bildeten die eigentliche Gemeinde; diejenigen, die blos Güter in der Gemarkung besihen, ohne im Orte selbst zu wohnen, seien blos in dieser Besiehung Glieder der Gemeinde.

Die Ortseinwohner theilen fich seines Erachtens wieder in zwei Sauptelaffen, nämlich:

- 1) in die fogenannten Ortsbürger und
- 2) in die blogen Ortseinwohner.

Unter die Ortsbürger rechne er alle diejenigen, die nicht blos in dem Ort wohnen, sondern deren Nahrungsfand auch auf die Localität gegründet sei, oder die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben; bei den blosen Ortseinwohnern ist dieses nicht der Fall, sie wohnten blos da, ohne daß ihr Nahrungsstand auf der Localität beruhe.

indfätte

22tell

ägehel är dil

emein

Mus

nun in

ewöhn

Diefen

veil et

r Dis

werde;

bergi

iraf v.

en: da

Unficht

n ver*

ls det

dann

ob der

n von

solle,

indem

v. die

Gefet

fleiner

n dem

wisses

Bei denjenigen, die blos Mitglieder der Gemeinde durch den Besit eines Theils der Markung seien, glaube erseit wieder ein Unterschied zu machen: nämlich der, ob sie diesen Theil der Markung, oder ihr Besithtum durch Berwalter oder durch Pächter, die Ortseinwohner seiensbenutzen, oder ob sie solche von einem dritten Ort auf selbst bauen oder bauen lassen.

Jede diefer Elasse von Gemeindsangehörigen, wenn er so fagen dürfe, habe Vortheile von den Gemeindeeinrichtungen; jede sei deswegen auch, seiner Ansicht nach, ohne Unterschied schuldig, einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten zu leisten, welche die Gemeinde auswenden müsse, um die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen zu bestreiten.

In dem Gesehentwurf sei unterschieden zwischen uneigentlichen und eigentlichen Gemeindebedürfnissen. Er müste gestehen, daß er für diesen Unterschied nicht stimme; er glaube, daß überhaupt nur von den Gemeindebedürfnissen die Rede senn sollte, und wenn sich frage, in welchem Berhältnis die verschiedenen Classen beitragen sollen, so wäre wohl die erste Antwort diese: in dem Berhältnis des Nupens, den siehen, in dem Berhältnis des Nupens, der ihnen aus dem Auswand der Gemeinde zugehe.

Da dieser Grundsatz ohne unleidentliche Weitläufigkeit nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden könne, so müsse man gewisse Abstufungen annehmen, die mehr in der Billigkeit, als in einer strengen Berechnung begründet seien. Er glaube, der Borschlag der Regierung verdiene in dieser Sinsicht allen Beifall; die Ortseinwohner, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen mit ihrem vollen Steuercapital beitragen; die Ortseinwohner, deren Nahrungsstand nicht auf die Localität gegründet sei, mit

Gen Wan

Dete nur ande hätte

unur Gem Nier die i

bezal nöth fei f an t berü ausg

Herrier a fie a verp f. 4 hieri

im 9

der Sälfte ihres Steuercapitals, und diejenigen, die der Gemeinde blos durch ben Befit eines Grundflud's verwandt feien, mit bem vierten Theil. and annind annel

Sier, glaube er, ware noch der Unterschied ju machen, daß diejenigen, die durch Pachter, die Ortsburger oder Ortseinwohner feien, ihre Guter bebauen laffen, gwar nur ben vierten Theil, die Pachter aber fodann bas anandere Biertel gu entrichten hatten, benn beibe gufammen hatten gewiß alle Bortheile der Ortseinwohner.

Hebrigens fei feine Unficht, daß in dem gangen Gefebe nur von diefen vier mefentlich verschiedenen Classen von Gemeindeangeborigen bie Rede fenn follte, und fonft von Miemand, von feiner Stenerfreiheit irgend einer Urt, die einzige ber Standes. und Grundherren ausgenommen, fo weit die Declarationen darüber Dag und Biel geben; bon feiner Steuerfreiheit der Beiftlichen te.

Benn der Domanenfiscus Ausmärter fei, fo fei er gu bezahlen schuldig als Ausmärker; es sei also gar nicht nothig, nur irgend eine Berfon ju ermabnen. Hebrigens fei feine Abficht nicht, baburch einen Antrag gu fiellen, an dem Gesehvorschlage, wie er von der zweiten Kammer berüber gefommen, etwas ju andern, diejenigen Punfte ausgenommen, die fich auf die Freiheiten bezögen.

Reg. Comm. Staatsrath Binter: Auf Die Frage des herrn Grafen v. Engenberg, aus deren Beantwortung er allgemeine Folgerungen ziehen wolle, wäre er, wenn fie auf das Gange bezogen werde, ju einer Erwiederung verpflichtet; habe jedoch das geehrte Mitglied blos den 5. 4 im Auge gehabt, fo werde, wenn die Discuffion hierüber eröffnet fei, die nothige Auskunft gegeben werden.

Graf v. Engenberg bemerft, daß er nur den §. 4 im Auge gehabt babe.

durch feien/ t aus nn er nrich.

ohne

ag zu

renden

ungen

durch

e cti

r, ob

uneimüffe ie; et

fniffen elchem n, fo ältniß idecin-, der

ifigteit fonne ebr in egrün g ver obner/

ibrem deren i, mi ilfite ibres Semercant ale und biefenigen bie ber

2. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er muffe um Entschuldigung bitten, daß er bei der Berathung der Commission einen Gegenstand übersehen habe, der einen wichtigen Einfluß auf diesen sen habe. Derselbe betreffe nämlich die Servituten und Gerechtsamen der Gemeinden auf fremdem Eigenthum, und die Frage: ob die Gemeinden von diesen Servituten und ihren Nuthungen wie von dem übrigen Gemeindevermögen beitragen mussen.

Neg. Comm. Staatsrath Winter: hier fei nur davon die Nede, ob ein Ertrag in die Gemeindecasse fliese, und auch davon wieder Nupen, den die Einzelnen von dem Gemeindevermögen beziehen, berechnet werden solle; später werde also die Frage des herrn v. Kettner beantwortet werden fonnen.

L. Db. Jägerm. v. Kettner: Er glaube, die Frage gehöre hierher, weil bier alle Gegenstände bezeichnet seien, die als Gemeindeeinkunfte betrachtet werden, und hieran glaube er den Gegenstand der Servituten reihen zu muffen, indessen bescheide er sich gerne auf die Discussion eines spätern sen zu warten.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Nach unsern Rechtsbegriffen sei die Servitut ein Sigenthum, wie jedes andere, es müsse also, wenn von Sigenthum der Gemeinde die Rede sei, eine Servitut gerade so behandelt werden, wie jedes andere Sigenthum, und es werde sich dann nur fragen, ob der Ertrag unmittelbar in die Gemeindecasse sließe, oder nicht. Sei dieß der Fall, so könne ohnehin keine Rede davon senn, sei es aber nicht der Fall, so werde in den spätern son des Gesches davon die Rede senn können.

Staatsrath v. Bödh: der f. 1 enthalte offenbar nichts

Dis

geni duri dere Ein

> fie d Gen eine dari der ter weil

thre

Best daß beste

felbi

niem wen könn Sta staft

3wa

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Dispossitives, fondern fonne nur als Ginleitung in das Gefen betrachtet werden.

Die wefentlichften Theile ber Gemeindeeinfunfte feien genannt, es feien mohl noch andere möglich, was aber durchaus keinen Nachtheil habe, so wie auch kein besonderer Bortheil daraus hervorgehe, daß die Quellen des Ginfommens in dem fen angezeigt feien.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der Grund, warum fie angezeigt worden, fei ber, um auszusprechen, daß den Gemeinden ein Beffeuerungsrecht gefestich guftebe; mare eine Gemeindeordnung vorausgegangen, fo würden fchon darin Bestimmungen enthalten fenn; da aber dieß nicht der Fall fei, fo habe man ausdrücken wollen, daß darunter auch der Ertrag von Umlagen gu verfieben fei, und weil, wenn doch davon die Rede fei, woraus eine Gemeinde thre Bedürfniffe bestreiten folle, es auch an der Stelle fei, gu fagen, woraus die Ginfunfte fommen follen.

Graf v. Engenberg: Db die Gemeinden ein folches Beffeuerungsrecht haben, mochte er bezweifeln; es fei ihnen awar von dem Staate gugeffanden worden, aber daß es in ihrer Ratur liege, fei dadurch nicht erwiesen; auch nicht, daß fie dadurch, weil fie die Berpflichtung eingegangen, fich besteuern zu laffen, auch bas Recht erhalten hatten, sich felbft ju befteuern.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Im Staat dürfe niemand Steuer ausschreiben, als der Staat felbft, oder wen er dagu bestimme. Blos mit Bewilligung des Staats fonne zwangsweise Steuer ausgeschrieben werden. Der Staat muffe aber biegu ermächtigen, weil er bier eine Unftalt gegründet habe, die nicht freiwillig, fondern eine Zwangsanftalt fei. Die Gemeinde fei eine Corporation, die ihr Eigenthum habe; fie fei aber auch eine Staats-

n dem : fpantwor.

tichul niffion

chtigen

ämlich

n aus

reinden n dem

davon

e, und

Frage feien, bieran t müs cussion

techts. es anmeinde erden / n nut

decasse bnebin II, fo Rede

nichto

anstalt, der erfte Ring in der großen Rette, die Alles mit einander verbinde, und da der Staat in diefe All ftalt Alles, wenn auch gleich im Rleinen, gelegt habet was die Regierung umfaffe, so babe er ihr nothwendil auch das Recht ertheilen muffen, fich felbft gu befteuert

Staatsrath v. Bodh: Gemeindesteuern bestünden feil Sahrhunderten, fie lägen auch in der Natur der Bet baltniffe.

Jede Gefellichaft, die Bedürfniffe habe, muffe aud Mittel ju beren Dedung baben, und da die Gemeind eine Zwangsgesellschaft fei, die dem Menschen fo noth wendig fei, als die Staatsgefellschaft felbft, fo fonne bal Recht der Gemeinden, Steuern au fordern, nie zweifel haft fenn.

Mur gemiffe Claffen batten fie früher nicht besteuer! durfen, nämlich diejenigen, die der Staat felbft nicht bo fteuert habe, die Gefreiten.

Graf v. Engenberg: Damals habe es aber Gemeinde beitrage gebeiffen, und nicht Gemeindeffener.

2. Db. Jägerm. v. Kettner: Da er feinen ander! Falle gen finde, an welchen fein Vorschlag angereiht werde fonnte, fo erlaube er fich ihn gur Berbefferung und Ber deutlichung hier zu machen, wornach nach dem Absat 3 ju feten ware: "Als Nubungen aus dem Gemeindevermo gen find die Servituten ju betrachten, welche die Gemein den oder einzelne Bürger in oder aus fremdem Eigenthub beziehen."

Da der Serr Regierungscommiffar schon zugegeben habe daß die Gemeinden mit folchen Gervituten oder Benupun fer @ gen derfelben, fobald fie der gangen Gemeinde gehörten ichied beigezogen würden, fo glaube er, daß der vorgeschlagen Recht Bufat feinem Unftand unterliegen werde.

'Areisdirector Froblich: Die Gprache eines Gefett

mü in 3 fich führ

dent tige (3

porf zeich genf ziehe Ertr fei, vitut

3 chen Gem ger, T.

ihn s 5

mach Besta merde Re

> du be dunge

ie ollles efe Illi t haber mendil

feuern. den feil er Ver

re aud emeind o noth nne dal aweifel

efteuerl icht be

meinde

werder nd Ver

enthun

muffe möglichft fur; fenn, und man durfe daber feine Gabe in dasselbe aufnehmen, die sich von felbst verftunden.

2. Db. Jägerm. v. Rettner: Er glaube, daß es fich von felbft verftebe, allein es werde doch eine willführliche Auslegung entstehen, wenn man den Ginn nicht deutlich ausspreche. Ueberhaupt sei die Sache weit wichtiger, als man sich vielleicht denke.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der gemachte Berbefferungsvorschlag würde dann am Plate fenn', wenn eine Bergeichnung der einzelnen Gemeindebefigungen oder der Gegenstände, aus welchen die Gemeinde ihre Revenüen besiehe, für nöthig erachtet worden ware. Da aber der Ertrag des gangen Gemeindevermögens schon bezeichnet fei, fo muffe jeder Ertrag aus den ihr guftehenden Gervituten nothwendig darunter begriffen fenn.

Frhr. v. Zobel: Flössen die Revenüen aus einer folden Servitut einer Gemeinde gu, fo gehörten fie in das Gemeindevermögen; beziehe fie aber ein einzelner Burger, fo finde ein anderes Berhältniß fatt.

2. Db. Jägerm. v. Rettner: Es feien ihm einige ander Falle in seinem praftischen Dienftleben vorgefommen, Die ihn zu diesem Berbesserungsvorschlage veranlaßt hätten.

Staatsminifter Frhr. v. Bertheim: Wenn der gelbfat a machte Borichlag angenommen würde, fo mußten alle evermö Bestandtheile des Gemeindevermögens mit aufgenommen

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es fei allerdings bu beachten, daß zwischen den Gemeinden und den Rusen habe jungsberechtigten ein Streit entfieben könne; allein dieenugun fer Streit muffe entschieden werden, und wenn er enthörren schieden sei, so werde fich zeigen, auf weffen Seite das

2. Ob. Jägerm. v. Rettner: Er halte es aber für

beffer, wenn der Streit schon bier und gwar durch bas Befet entschieden werde. Er felbft fei nicht dabei interef firt, allein man werde die Folgen erleben, wenn biet nichts ausgesprochen werde.

Der

S. 1.

murde bierauf unverandert angenommen.

§. 2.

Staatfrath v. Bod b: Der Ausdruck "außerordentliche" Bemeindebedürfniffe fei offenbar noch weniger richtig go mablt, als der "uneigentliche" Gemeindebedürfniffe.

Es fei viel gegen ben Ausbruck nuneigentliche Musan ben" eingewendet worden, weil er nicht gang bezeichnen geschienen babe. Er glaube, er folle ben Wegenfan - bil Ausgaben für die Ginmobnerschaft, für die Gemeinde als den Compley fammtlicher Ortseinwohner - ausdruf fen. Denn diefe feien die mabren, die eigentlich en Ge meindebedürfniffe; in fo fern laffe fich alfo der Ausdrud werde "uneigentliche Gemeindebedürfniffe" rechtfertigen.

Es feien Bedürfniffe, die nicht nur den Ginmohnern fondern auch den Ausmärkern und andern Berfonen # gut famen.

Den Ausdruck "außerordentliche Ausgaben," halte aber für gar nicht angemeffen. Er bezeichne das Beget theil von den ordentlichen, mahrend doch offenbar bi bag Unterhaltung der Wege und Brücken ju den ordentliche einem Ausgaben gehöre. Man werde demnach etwas ordentliche batter mit dem Wort außerordentlich bezeichnen.

Ge. Durchlaucht ber berr Fürft ju Fürftenbers Gie hielten den Ausdruck "uneigentliche" Ausgaben fill und ? beffer, als den Ausdruck "außerordentliche," und glauf Gie ten, daß man fich nur an der Regation gestoßen un mer f

incom more 611(330

der g Decli eine

Musb Class W. 23

1 3

Leicht auch das s 116

In d unter feien. St

uneig bezeic M Se

hein den, deffet

zwisch

Mein

ch das nteres n biet

tliche"

tia ge

Musaa

ichnend

neinde

e.

inconfequent gefunden babe, etwas uneigentlich ju nennen, wo es sich von Zahlen handle: id redit mit antider mass

Geh. Ref. Frhe. v. Rudt: Der eigentliche Grund der Beranderung liege davin, daß man fich genau an die Declaration habe halten wollen, damit nicht fpater irgend eine andere Auslegung möglich fei. gurrabling and and

Grafiv. Engenberg: Es fei gleichgültig, welcher Unsbruck gewählt werbe, benn man wiffe zwischen zwei Classen zu unterscheiden. Wenn aber der herr Staatdrath v. Boch fruher bemerft habe, daß gewohnte Steuern leichter gu tragen feien, als neue, fo meine er, daß es auch bier beffer fei, einen gewohnten Ausbruck, nämlich das Wort anferordentlich" ju gebrauchen.

Se. Durchlaucht ber herr Gurft gu Fürftenberg: _ bil In dem Ginn werde nie ein Zweifel entfteben, ob nicht unter uneigentlichen Bedürfniffen eigentliche zu verfieben aur Baccelandsliebe und,nist fürdbu

en Ge Staatsrath v. Both: Rücksichtlich der Declaration usdrud werde auch fein Zweifel entstehen, ba dieje fogenannten uneigentlichen Gemeindebedürfniffe fogar namentlich barin bnern bezeichnet feien voluis dadis undannaran danglied domana

nen & Ge. Durchlaucht der herr Fürft v. Galm- Arautheim: So wenig Sie bei diefem gen einen Anftand finalte e den, so wenig konnten Sie Sich mit dem zweiten Theil Gegen deffelben vereinigen. Sie fonnten Sich nicht überzeugen, bar bi daß die Beifilichen, wenn dieß nicht der Fall fet, in ntliche einem gunftigeren Lichte in der Gemeinde erscheinen; Sie ntliche batten im Gegentheil febr oft gefeben, daß, jobald es fich swiften Ortsgeiftlichen und den übrigen Ginwohnern von berg Mein und Dein handle, immer Streitigkeiten entftunden, ben fü und die Gemüther von dem Seetforger entfernt würden; glaub Sie mochten daber lieber dem Untrage der zweiten Kamen un mer beiftimmen, beifigese nodisiele comdien vomeinmen.

1828. Erfte R. Band 3.

Der herr Erzbischof Bernard: Wenn er sich das Wort erbitte, um über diesen sen des Gesches, wegen Befreiung oder Nichtbefreiung der Ortsgeistlichen und Schullehrer von den außergewöhnlichen Beiträgen zu den Gemeindebedürfnisen zu sprechen, so musse er vorerst bitten, die Versicherung anzunehmen, daß er dabei nicht das Pecuniäre, nicht das Persönliche der Geistlichkeit, sondern nur ihren hohen Veruf und ihre Bestimmung im Auge habe.

Bon den Schussehern brauche er nicht weiter zu sprechen, denn im Commissionsbericht der zweiten Kammer sei schon deutlich auseinander gesetzt, daß sie mit ihrem Gehalte kanm seben und daher nichts leisten können. Det Beruf und die Bestimmung des Geistlichen aber sei, daß er die Gemeindeglieder zum Glauben an Gott und Ehrkstaß, zu Beobachtung der göttlichen Gesetze, zum Gehorsam gegen den Regenten, zur Baterlandsliebe und zur Liebe gegen ihre Mitbürger leite, daß er sie von der Geburt an bis zum Grabe begleite, und ihnen den Weg zur ewigen Glückseligkeit bezeichne, und daß er hierin durch eigenes Beispiel vorangehe. Nach dieser Einleitung müsser bemerken, daß, wenn die Geistlichkeit von dem Beitrag der außerordentlichen Gemeindebedürfnisse befreit zu sein wünsche, sie durchaus kein Privilegium anspreche.

Wenn der Beamte, der kein Eigenthum in der Gemeinde habe, und kein Gewerbe treibe, wenn der Bogt
und die ährigen Gemeindevorsteher nur hinsichtlich derjenigen Abgaben beigezogen werden, die aus ihrem perfönlichen Eigenthum entspringen, so werde dieß Neiemand
ein Privilegium nennen, sondern man werde es für eine Befreiung von Rechtswegen halten. Er glaube nun, daß
bei dem Geistlichen, der sein Leben und seine Dienste
der Gemeinde widme, dieselben Berhältnisse ftatt finden/ wie Zw gar

wer

nick gro und Gen an daß lich mei

äußi alsd die ohne des Sch liche

feței feite wie Beri auso

dem Geif diefe Ram gedel

diese

wie bei den lestgenannten Dienern; man mußte denn den Bweck der Religion, der Kirche und des Kirchendieners gar zu weit unter die Zwecke des Staats herabsesen.

Diefe Grunde merden auch die Regierung bewogen haben, wenigftens diejenigen Beiftlichen gu befreien, deren Congrua nicht 800 fl. überfteige; allein es entftehe dadurch doch eine große Ungleichheit, und eben badurch manche Berwürfniffe und fiorende Berhaltniffe gwischen den Beiftlichen und den Gemeinden ; bes beife gwar in dem Commissionsbericht "anderntheils ift es zu munschen" u. f. w. Er glaube aber daß gerade hierdurch die wohlthätige Sinwirkung der Geiftlichen auf die Gemeinde gehemmt werde, denn jede Bemeinde habe gegenfeitige Intereffen, und wo diefe fich außern, entstunden auch Parthien; und auf welche Parthie alsdann der Geiftliche fich auch schlage, so mache er fich die andern jum Feind. Auch fei nicht einzuseben, wie es ohne Streitigfeiten abgeben fonne, wenn fich der Beiftliche des Gemeindehaushalts annehmen , und über feine eigene Schuldigfeit mit ber Gemeinde rechten mußte. Die Beifilichen feien Boten bes Friedens, Die fich gerne den Befepen unterwerfen und allerdings nicht felbst zu Streitig. feiten Unlag geben werden; allein die Erfahrung lehre, wie leicht man, wenn man mit den Executivbeamten in Berührung fomme, Begationen und Unannehmlichkeiten ausgefest fei, die der Beiftiche nicht dulden fonne.

Diese Motive mögen die zweite Kammer bewogen haben, dem Borschlag der Regierung beizustimmen, wodurch die Geistlichen, die weniger als die Congrua haben, von dieser Umlage freigesprochen worden seien. Die zweite Kammer habe sedoch dieses nicht auf alle Geistlichen ausgedehnt, und es sei zu hoffen, daß diese Gründe auch in dieser Kammer Gehör finden werden.

Graf v. Engenberg: Db er gleich felbit Mitglied der

h das

wegen

und

n den

t bit

nicht

feit,

ig im

fore

nmet

brem

Det

das

Thri-

ebor.

zur

Ber

1 Bur

urch

nüffe

itrag

fein

(33 c)

Boat

Der-

per-

iand

eine

dall

enste den/ Commission set, so stimme er doch dem hochwürdigen herrn Erzbischof bei; es murde schwer senn, dem, was bereits in der zweiten Rammer für die Befreiung der Geistlichen gesagt worden, noch etwas beizuseten.

Die Geiftlichen feien auch früher von diefen Beiträgen frei gewesen, und man sei daber durch den vieliährigen Gebrauch ganz daran gewöhnt.

Bon ber Dotation ber Schussehren wolle er gar nicht sprechen, denn diefe fei fo gering, daß es ungerecht ware, thnen noch etwas abzunehmen.

Geh: Ref. Frhr. v. Müdt: Er theile zwar die Ansichten von der Würde und dem boben Berufe des geistlichen Standes, allein mit der Ansicht könne er sich durchaus nicht vereinigen, daß daraus ein Grund hervorgehen solle, sie von den außergewöhnlichen oder Gemarkungstaften zu befreien.

Gr muffe über den Gang dieser Bestimmung, wie sie bier vorliege, oder überhaupt über den Inhalt der Gemeindeurdnungen, wie sie seit dem Jahr 1819 vorgelegt worden, Einiges bemerken:

In der Gemeindeordnung vom Jahr 1819, §. 185, seitschen die unbedingte Beitragspflicht zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen ausgesprochen gewesen. Der Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1820 habe die Bestimmung nur dahin abgeändert, daß zuwörderst auch für die anßerordentlichen Bedürfnisse die Gemeindezustüsse verwendet, die weitern Bedürfnisse aber durch Umlagen gebecht werden sollen. In dem Regierungsentwurf der Gemeindeordnung von 1822 sei auch bestimmt, daß die außerordentlichen Bedürfnisse ohne Unterschied durch Umlagen nach dem directen Steuersuß auf alle steuerbaren Objecte ausgedehnt werden sollen, und erst in der von der Commission der zweiten Kammer vorgelegten Redaction

find mit in i er (der wen

Bed aus Sta eine habe

Brü wert diese Ausg diese pflich

fenn zogth Rege fo w folch

Hauf gesch vorge der E

feit g jedes gegen

dirke allein finde man die Abanderung, daß die Geistlichen und Lehrer mit einer gewissen Congrua frei zu lassen seien; er habe in dem Bericht selbst den Grund vergeblich gesucht, allein er erkläre solchen als eine Folge der Bestimmungen wegen der Staatsbesteuerung, welche hier stillschweigend angewendet worden.

Die Entftebung ber Berbindlichfeit ju außerordentlichen Bedürfniffen diefer Urt fei gemifchter Ratur, Gie entfiche ans der Ausübung gemiffer polizeilicher Rechte, die der Staat einem Theil feiner Untergebenen oder eigentlich einem gewiffen Begirte, und gwar gwangsweise gugewiefen babe, denn fonft wurde die Serftellung der Wege und Bruden von den Betheiligten nicht fo eifrig unternommen werden. Es entftebe aber weiter daraus, daß die Glieder diefes Bezirks, oder die Markungsbesitzer durch folche Ausgaben ihren gemeinschaftlichen Rugen befordern. Aus diefem Berhältnif gebe schon bervor, daß die Beitrags-Pflicht unbedingt bei Allem nothwendig und relativ gleich fenn muffe, und fie werde auch gleich in dem Grofberlogthum durchgeführt, da die Guter ber Mitglieder der Regentenfamilie, die Guter der Standesherrn, des Fiscus, fo wie überhaupt alle vormals ausgenommenen Guter gu folchen Laften beigezogen werden. Er fomme nun auf den Sauptgegenftand jurud. Es fei eine gewiffe Congrua ausgeschieden gewesen, und auch in bem von der Regierung borgelegten Entwurfe bezeichnet. Allein diefes Berhälfniß der Congrua laffe fich in Beziehung auf die Markungs. toften gar nicht anwenden, entweder mufte die Geiftlich feit gang befreit fenn , vder fie mufte gang beitragen; iedes Mittelverhälinif fei die auffallendste Ungerechtigfeit gegen den Begirf oder die Gemeinden, die in ihrem Bes dirke lägen. Es bestehe die Pfründe eines Geistlichen nicht allein in dem Umfange diefer Markung, fondern wir hat-

BLB

errn

eitd

chen

igen

igen

nicht

are)

Ana

reift-

it ch-

eben

ngs.

e fie

(3)e=

elegt

185,

eror-

efen.

habe

auch

flüsse

lagen

f der

& die

um

baren

e von

ection

ten Pfründen, die sich in 8 bis 10 verschiedenen Markungen befänden, wo Christen von verschiedenen Confessionen seien; es sei also hier, wenn eine Rücksicht auf den Geistlichen, der an Ort und Stelle sei, genommen werden wolle, nicht dasselbe, als wenn man auf das Steuercapital, das in der Markung liege, Rücksicht nehme.

Er wiffe einen Ort, wo 32 Gultberechtigte und 6 Pfarreien berechtigt feien. Er frage nun, wo es binführen würde, wenn alle diese beitragsfrei fenn follten? Ueberbaupt sei baufig der Bezug der Pfarreien nicht auf die Gemeinde oder Gemarkung beschränft, worin die Pfarrei fich befinde; es finde alfo hier ein Berhältniß fatt, was durchaus in Beziehung auf den Dienst nicht anwendbar fei. Der Beiftliche in dem Orte felbft fonne der Gemeinde Dienste leiften, begwegen werde er von den gewöhnlichen Bemeindebedürfniffen freigesprochen; die außergewöhnlichen leifte er deswegen, weil er dort Befälle beziehe, weil die Berwendungen zu feinem eigenen Mugen gereichen, er moge nun diefe Gefälle felbst einziehen, oder durch andere ein-Lieben laffen, die Bermendung werde gulett immer einen Ruben für ibn haben , oder man muffe wenigstens annebmen, daß fie fur ihn einen Rugen batten.

Was das Interesse des Standes selbst betresse, so musse er wiederholen, was schon in den frühern Verhandlungen ausgesprochen worden, daß, wenn man von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehen wolle, es viel besser sei, sie nicht in den Fall zu sesen, kleinere Gefälle von den Gemeinden einzuziehen, was für ihren Stand und für ihre Würde viel nachtheiliger sei, als wenn sie dassenige, was sie schuldig seien, was nach einem gerechten Verhältniß ihren Besisstand tresse, bezahlen, wie es jeder andere, und namentlich auch der Grundherr bezahle.

Bas endlich die Beitragssumme felbft betreffe, fo richte

fich to die Punbet bältn sie be sion l

Dinge stehen habe, er hai aufme könnte

der E fander wor w Ramm von a fproch geführ glieder capita worde

Vorlieg Bie ganz Gemei Hiezu derjen cine

Neben

itens f

sich biese nach dem größern oder kleinern Besithum. Sei die Pfründe oder der Schuldienst klein, so sei der Betrag unbedeutend, und sei sie groß, so stiegen auch im Berbältniß die Bortheile von den Einrichtungen, zu welchen sie beitragen müssen. Er musse dem Antrage der Commission beistimmen.

Geh. Hofrath Ecker: Es habe fich ber Stand der Dinge von jener Zeit an, wo die Regierung den in Frage stehenden Gesekvorschlag der zweiten Rammer übergeben babe, bis zu dem jesigen Augenblick sehr verändert, und er halte es für Pflicht, die Kammer auf diesen Umstand ausmerksam zu machen, indem er wirklich maßgebend seyn könnte.

Als dieses Geseh vorgelegt worden, habe die Besteuerung der Geistlichen, hinsichtlich ihres Grundeigenthums bestanden, in so weit es die Songrua überstieg; allein erst vor wenigen Tagen sei ein Gesehvorschlag von der zweiten Kammer angenommen worden, wodurch die Geistlichen von allen Staats-, Grund- und Häusersteuern freigesprochen, und für sie diesenige Art von Besteuerung einsesührt werde, welcher alle Beamte und selbst die Mitslieder der Regentensamilie unterworsen seien. Die Steuercapitalien, mit welchen die Geistlichen bisher beigezogen worden, seien entweder aufgehoben, oder sie ruhen wenigstens so, daß sie bei demjenigen Geseh, das zur Berathung vorliege, nicht mehr bestehen könne.

Bie können die Geistlichen, da der Staat für sie eine ganz andere Besteuerungsart eingeführt habe, von der Gemeinde nach dem Grundsteuercapital besteuert werden? Diezu komme noch, daß sie jeht gerade in die Kathegorte berjenigen Beamten hinüber gezogen worden, wo wirklich eine Klassensteuer oder eine Einkommenssteuer bestebe. Neben dieser Klassensteuer können also die Geistlichen nicht

un-

nen

cifta

den

ca-

far=

ren

ber-

Die

rrei

was

bar

inde

chen

chen

die

löge

ein-

nen

neb.

rüffe

igen

igen

iicht

iden

irde

fie

bren

na-

chec

noch eine Grundstener von Benusungen, die ihnen von dem Staat ale Besoldungstheil zugewiesen seien, bezahlen. So wenig der Beamte nach dem Capital seiner Sinkommenssteuer, wenn er Sinwohner eines Orts sei, zu einem Beitrag für die Gemeindebedürfnisse beigezogen werden könne; so wenig könne der Geistliche mit seinem Capital in Anspruch genommen werden; sonst käme die Gesetze bung hier mit sich selbst in Widerspruch; auf der einen Seite stellte sie eine neue Besteuerungsart für die Geistlichen auf, die die Grundsteuer für diese Klasse aufhebe, und auf der andern sollten die Geistlichen doch nach dieser Grundsteuer zu den Gemeindsbedürfnissen beitragen.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er sehe hier keinen Widerspruch, denn die Steuercapitalien, wie sie bisher versteuert worden, seien in den Ortskatastern enthalten; es sei also das Verhältnis ihrer Vesteuerung zu dem der ganzen Markung bereits herausgestellt.

Die Uebertragung der Staatssteuer aus der bisherigen Grundsteuer, in die Form einer Besoldungssteuer, betracht er überhaupt nur als eine vorübergehende Maßregel, wie auch im Gesehvorschlag angedeutet sei. Wenn übrigend ein Staatsdiener in einer Markung Güter als Sinkommenstheil besitze, so müßte er zu den Lasten allerdings beitragen, und es habe darüber auch noch nie ein Zweisel obgewaltet, denn der Fiscus habe ihn entweder zu vertreten, oder er habe es selbst zu bezahlen; es habe sich auch noch keiner geweigert, den in dieser Sinsicht voll der Gemeinde gesorderten Beitrag zu entrichten.

Staatsrath v. Böckh: Den allgemeinen Grundfägenwelche der Herr Geh. Referendär v. Rüdt aufgesiellt habe lasse sich mit Grund nichts entgegenstellen, wohl aber last sich die Einwendung des Herrn Geh. Hofraths Scher be seitigen, die Behauptung, daß ein Widerspruch zwisches

für beffe mein der getr beste Gein und den, bishe Alag über ferne 11 E man Schi wolle Stag näml faum lebre Hebe durch die a denn Dief möcht lebrer Denen Guts

der .

Für d

ber allgemeinen Gesetzebung, zwischen der Gesetzebung für die Staatsumlagen und der für die Gemeindestenern bestehen würde, wenn die Ortsgeistlichen zu den Gemeindenmlagen beitragen müßten. Dieß sei aber nicht der Fall; der Grund, warum die Regierung darauf angetragen habe, die Geistlichen wie die Staatsdiener zu besteuern, bestehe darin, daß sie glaube, der Stand der Geistlichen und Schullehrer verdiene eine Unterstühung, und diese könne ihm auf keine Weise besser gegeben werden, als wenn man denselben temporär eines Theils der bisherigen Steuer enthebe, und dadurch zugleich eine Klage sowohl über den Druck der Steuer an sich, als über die Ungleichheit in Besteuerung der Geistlichen entserne.

Es burfte alfo bier befonders darauf antommen, ob man auch bei der Gemeindeftener den Geiftlichen und den Schullehrern eine folche Unterftupung gufommen laffen wolle , aus benfelben Motiven , aus denen fie bei der Staatsfteuer berücksichtigt worden feien ; aus dem Motiv nämlich, daß viele Beifiliche fo gering ftunden, daß fie faum ihre Lebsucht hatten, daß der Stand der Schullebrer im Allgemeinen hächst dradend fei. Wenn man diefe Ueberzeugung im Allgemeinen theile, fo follte man fich durch den Gedanken nicht abhalten laffen, daß eine oder die andere Pfrunde feiner folchen Unterfügung bedurfe, denn man konne nicht jede einzelne Ungleichheit beseitigen. Dief fei ber Puntt, worauf es hier besonders ankommen möchte, benn an der Pflicht der Geiftlichen und Schullehrer, gerade zu denjenigen Hudgaben beizutragen, an benen fie wefentlich Theil nehmen, in der Eigenschaft als Butsbefiger, laffe fich nicht zweifeln, mische andbarouned

Frbr. v. Radnig: Er glaube, daß diejenigen, Die für die Befreiung der Geiftlichen fprachen, im Ganzen

non

blen.

tom.

erden

pital

etager

einen

Beist bebei

diefer

ider,

enert

macu

rigen achte

, wil

igend

fom

dings veifel

ver

fid

poll

Ben/

abei

taffe be

che#

gegen die Geistlichkeit selbst auftreten; es set offenbar der Beruf derselben, für ihre Beichtkinder in jeder Rücksicht zu sorgen. Er wolle nicht von den Geistlichen in den Städten sprechen, da bedürfe man derselben nicht, um im Rechnungswesen Rath zu geben, allein auf dem Lande, wo der Geistliche oft der einzige sei, der rechnen und schreiben könne, könne er vielleicht dafür sorgen, daß kein Misbrauch geschehe, und da er nicht als Parthie gegen die Gemeinde, sondern nur gegen Sinzelne erscheine, so sei es seines Erachtens ein sehr ehrenvoller Beruf sur den Geistlichen, an den Kosten Theil zu nehmen, wodurch er in die Lage geseht werde, für seine Beichtkinder auf eine sehr vorzügliche Weise zu sorgen.

Daß die Geistlichen und Schullehrer zum Theil sehr gering besoldet seien, seie wohl außer allem Zweifel, und daß diesem Uebel vielleicht auf andere Weise abgeholfen werden möchte, sei gewiß unser allgemeiner Wunsch; wenn man dieß aber auf Kosten des Vortheils thun wolle, der der Gemeinde durch die Sinmischung der Geistlichkeit, besonders in das Nechnungswesen, zugehe, so wisse er nicht, ob dieß nicht etwas zu theuer erkauft wäre.

Er stimme aus diesen Gründen nicht für ihre Befreiung. Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien zu sehr von den edeln und reinen Gesinnungen des herrn Erzbischofs überzeugt, als daß Sie seine wohlwollende Absicht verkennen könnten, wenn Sie gleichwohl der Meinung des herrn v. Nüdt, v. Böch und v. Nachniß beitreten.

Ger Geldbetrag fei nicht bedeutend, allein, der moralische Nachtheil, der aus der Befreiung der Geistlichen bervorgebe, scheine Ihnen überwiegend zu senn.

Staatsrath v. Boch ; Darin, daß fich die Geiftlichen veranlaßt feben möchten, fich in die Gemeindeangelegen

heiten mische vielme Geiftli werde

Se. beim auch d vorlege Dad

gefest, nungen nur vo zugleich werden

Geh. sei Bobeife, demnacentfern

Ge. beim: Ungerd die in müßten gree g der an Kreuze

Geh. Gemein niß alle dem G beiten und das Nechnungswesen der Gemeinden mehr zu mischen, könne er feinen Vortheil sinden; er halte es vielmehr für einen wesentlichen Nachtheil, wenn sich die Geistlichen um weltliche Dinge befümmern, allein das werde von moralischer Wirkung seyn, wenn sie zahlen.

Se. Durchlaucht der herr Fürft v. Salm-Krautbeim: Jeder, der zur Zahlung beigezogen werde, habe auch das Recht, fich den Stand des Gemeindevermögens vorlegen zu laffen.

Dadurch werde also der Geiftliche in die Nothwendigseit geseht, und ihm zur Pflicht gemacht, sich in das Nechnungswesen der Gemeinden zu mischen, wodurch er nicht nur von seinen Berufsgeschäften abgehalten, sondern auch dugleich nothwendigerweise in Streitigseiten verwickelt werden würde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wegen dieses Uebelftandes sei Borkehrung im Gesethe getroffen, indem es dasethit beiße, daß Bevollmächtigte erscheinen könnten, wodurch demnach Alles, was gegen den Anstand verfloßen könnte, entfernt werde.

Se. Durchlaucht der herr Fürst v. Salm. Krautbeim: Es bleibe doch immerhin die Pflicht auf ihm ruhen. Außerdem müßten Sie bemerken, daß es Pfründen gebe' die in mehreren Markungen Einnahmen beziehen. hier müßten also auch die Geistlichen an diese verschiedenen Orte gehen, oder überall Bevollmächtigte ernennen. Auf der andern Seite gebe es Pfründen, die nicht einen Kreuzer aus der eigenen Markung beziehen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wenn fie in mehreren Gemeinden betheiligt seien, so treten fie in das Berhältnif aller übrigen Ausmärfer ein. Es werde weder von dem Geiftlichen noch von einem Andern verlangt, per-

ber

ficht

Den

um nde,

und

daß

thie

ine,

für

urch

auf

febr

und

lfen

enn

der

eit,

er

ıng.

rg:

igen

obl-

pobl

act-

ora-

chen

chen

gen-

fonlich zu erscheinen, sondern ein Bevollmächtigter ver trete bier seine Rechte.

Man fam hier auf das Wort: "außerordentliche" Gemeindebedürfnisse zurück, und ein Mitglied schlug vorftatt dessen "außergewöhnliche" zu seben.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es gebe nur Ge meindebedürfnisse, und diese seien gemeint, und auf diese sei das ganze Geseth bastrt. Uneigentliche Bedürfnisse würden sie deswegen genannt, weil sie nicht unter den ge wöhnlichen Gemeindebedürfnissen bezeichnet seien. Daß is der Declaration diese Bezeichnung stehe, komme daher weil sie aus einem frühern provisorischen Entwurse ge nommen worden; da aber kein Mensch daran zweiselskönne, so könnte dieser Ausdruck wohl beibehalten werden tlebrigens müsse er noch eine kleine Berbesserung vorschlagen: Eigentliche Feldwege habe nämlich der Gutzbesser zu machen; diese seinen kein Gegenstand eines Gemeindebedürfnisses, sondern lediglich Communicationswege

In Bezug auf den folgenden Sab muffe er bemerken daß der Ausdruck, Unterhaltung der Wege 20. " zu enge fei

Hange nicht verbessert, oder durch eine Ueberschwemmung is so verdorben würde, daß er einer starken Ausbesserum bedürfe; allein der jährliche Unterhalt werde damit nicht ausgesprochen, und wenn je dieser Beisaß gemacht werdelfollte, so würde er den Berbesserungsvorschlag machen, an sagen: "Für Anlage neuer Communicationswege odet für Unterhaltung bestehender."

Sierauf wurde die Discussion geschlossen, und der Aw trag des herrn Erzbischofs, auf Freilassung der Geist lichen, durch Stimmenmehrheit verworfen, dagegen der Art. 2 des Geseges, mit der Berwandlung des Worts

besseru: nomme

Die auf mi

Zwanzigste Sipung vom 8. Mai.

61

"uneigentliche" in "außergewöhnliche", so wie der Berbesserungsvorschlag des Herrn Staatsraths Winter angenommen.

Die Sigung wurde fodann aufgehoben, und die nächste auf morgen anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Bon Ihrer Budgetscommittion erhielt ich ale peren

Mitglied ben ehrenvollen Auftrag über Den ibbrlichen

There are the man was and it

Die Gecretare:

Ecker.

Braf v. Sennin.

vet

(30

vor

diese

wiir

1 90

as in

aherie ge eifelierden vor Buth

meae.

e fei Wel gel ig 26 erund nicht erden chen oder

gent Beist 1 der 30rts Beilage Ziffer 85.dun nopram

Commissionsbericht

über

den Aufwand des Rriegsminifteriums.

Erftattet von bem Grbrn. b. Radnig.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Herren!

Von Ihrer Budgetscommission erhielt ich als derel Mitglied den ehrenvollen Auftrag über den jährlichel Bedarf des Großherzogl. Kriegsministeriums und dessel Branchen während der Budgetsperiode vom 1. Jun 1828 — 1830 zu berichten.

Nachdem uns von der zweiten Kammer vorliegendel Commnisssionsbericht, der nicht nur sehr erschöpfent jede einzelne Position durchgeht, sondern auch die Zwed mäßigkeit aller und jeder Verwendungen zur Evident darthut, und zeigt, daß bei dem hohen Kriegsminisse rium nirgends von Einschränfungen die Rede sent kann, so lange der Stand keine Uenderung erleidel daß wir vielmehr durchgehends Ursache haben, die musterhafte Sparsamkeit, Eintheilung, Ordnung und Pünktlichkeit desselben gebührend anzuerkennen, ist et kaum möglich, etwas weiters zu thun, als das bereift

Gefa im g Erflä

te. I mißfa aufzu fondeum n

fitione di De ginnt welche sichtlich legt si aufme gabl i cine i schens ling

Mac

Da8 (3

Dienst

Beurl

Sehlen

1) for 2) und 51 28 in 1,200

aber be

Gefagte zu wiederholen, und eine bobe Berfammlung im Namen Ihrer Commission aufzufordern, sich ber Erklarung der zweiten Kammer anzuschließen.

Da ich durch diese große Kurze aber befürchten mußte. Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zu mißfallen, so will ich es versuchen, solche Gegenstände auszusinden, welche in vorliegendem Berichte nicht besonders herausgehoben, und doch wichtig genug sind, um nicht übergangen zu werden, will alle andere Positionen aber nur fürzlich berühren.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beginnt damit, uns an die Verbindlichkeiten zu erinnern,
welche dem Großberzogthum nach der Bundesacte rücksichtlich der Anzahl des zu haltenden Militärs auferlegt sind, und macht uns hierdurch zuvörderst darauf
ausmerksam, daß wir nicht auf die Minderung der
Zahl unseres Wehrstandes antragen dürfen, wenn auch
eine hierdurch zu erzielende Ersparniß es sonst wünschenswerth machte.

Rach der Bundesacte follen mir aber halten:

Im Friedensftand . nonoffonurinoffo

1) für das active herr 10,000 Mann

Wir besitzen mithin für den Augenblick ungefähr 1,200 Mann mehr, als die Vorschrift heischt; dafür aber haben wir die besagten Cadres nicht, deren Unter-

18.

derei lichei dessei Fun

endel pfenl kwed idenl

niste fent eidel

dit und ift ei

BLB

balt weit foffpieliger ift, weil fie blod aus Chargen besteben, Die nebft boberer Gage und Lobnung nicht beurlaubt merden konnen, die wir aber, fobald wir ihrer bedurfen, aus den gedienten Leuten des gangen Corps berauszieben, eine Ginrichtung, welcher mir Die Ersparnif von circa 92,000 ff. verdanfen.

aufzufinden, welche in vorliegendem Benichter ? isi Die On Db das Großberzogliche Kriegeminifterium die von bemfelben gemachten Unforderungen durchaus nothig habe, oder ob eine Berabfenung zu begrunden feit beantwortet der Berr Berichterftatter der Commife

Er nimmt ben 1825 genehmigten Bedarf vom Sabre 1821/26 gur Bafie, in ber Borausfegung, bag die wiederholte Genehmigung bei den boben Rammern wohl feinem Unffande unterliege, und geht dann auf Die ein gelnen Positionen überatta dedmaited & dereing land

Rur Die Drei folgenden Budgetsjahre wird jahrlich verlangt :

1) Fur Gage und Lohnung	40019. 1895 471	124
A 400 M VE CO 11	100 4574	A 65.00

2)	Mallenderner	Sann Street	· 11.110	1891	109/9/4	9 320
27	Rend und Ren	Trommond	andhi!	dus	198 508	2.81%

4) Fourageverpflegung 177,423 34%

7) hofpitalfosten zim. milot annaadmil 19,099 648

8) Montirungstoften . . d.offen. de 118,416

9) Remontirungstoften , 25,633 46% 10) Armirung, Sattelzeug und Bugandag vio

gefchirr 23,175 31 1/4

anall any 5 , thin 394900 a Summe of ,706,844 4 16%

lich i Dem berzo mind entite fürzu wird. paan aweit hindu als 1 fion der zweiten Rammer febrierfchopfenden innie deute fest, aufm durch ad Ibne ad minif und r Specie liegen ad a lichen Specie Die forder Für Rerne Rorn Gerfte

De

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK 1828

Der Berbrauch in ben letten Jahren mar aber jahrlich im Gangen durchschnittsweise . . 1,616,597 36 Demzufolge fanden fich Ge. Konigl. Sobeit der Großberzog bewogen, obige Anforderung auf 1,655,000 fl. zu mindern, wodurch nun ein Ausfall von 51,844 161% entsteht, beffen Dedung aber nicht sowohl durch 26. fürzung ber herbstmanovers, als dadurch bewerkstelligt wird, daß bei den Manovern fatt 120 Mann per Compagnie nur 100 einberufen werden , und bag von dem ameiten und vierten Infanterieregimente funf Monate bindurch 16 Mann per Compagnie mehr beurlaubt find, als der Etat porschreibt. Daß diese scheinbar unbe-Deutende Erfparnif und eine fo ansehnliche Summe erfest, erklart fich leicht, weil fie fich nicht auf den Minderaufwand rudfichtlich ber lohnung beschrantt, fondern Durch alle Ausgabspositionen durchläuft.

ad 1. Gage und gohnung. Sieruber weiß ich Ihnen nichts zu bemerfen.

ad 2. Maffengelder. Diefe find gur innern 2d= miniftration ber Regimenter und Branchen bestimmt, und werden fowohl in dem Etat als in den Rechnungen fpeciell nachgewiesen. Beide benannte Positionen unterliegen demnach feiner Beanftandung.

ad 3. Brod und Berpflegung, Fur die fammtlichen Truppen gebrauchen wir 1,938,085 Portionen (in specie in Karlsruhe 768,930).

Sierzu ift megen ber vorgeschriebenen Mifchung erforderlich :

Ronn	Rari	gri	the						
Bernell	4					-		5,1261/5	Malter.
				-				1 0011/	
- celtre								1,281 1/2	11
1828.	Erste	R.	230	anb	3.			5	

rgen

nicht

wit

ngen

r Die

ton

öthia

n feil

mif

labre

Die

neim

rlich

24

37

181/8

34%

251/

48

272/9

46%

31 1/8 14 20 161/3

Für die ausmäntigen Garnifonen :
Rernen
Rorn
Gerfte ,
Erfteres, namlich fur Rarlerube, wird auf den berr
fchaftlichen Speichern gefaßt, von ber Militairbaderei
verbaden; eine um fo nutlichere Ginrichtung, weil,
wenn auch der Kriegscoffe fein unmittelbarer Gewinn
hieraus hervorgeht , die Domainen boch durch den regel
mäßigen Abfat und durch einen mahrscheinlich etwas bo-
bern Preis, als er bei öffentlichen Berfteigerungen erzielt

Gollten fich Mittel auffinden laffen, auch die fern bon ber Refideng fationirten Truppen auf gleiche Beife gu berpflegen, und die ihnen nothigen Fruchte von ben Berrichaftespeichern zu nehmen, fo fonnte es nur vor theilhaft fenn

Ingwischen berührt Ihre Commission Diefes, obne fich einen Antrag barüber zu erlauben, weil hierbei Local verhaltniffe befteben, die ihr fremd find.

ad 4. Fourage. Verpflegung.	Deren bedarfen
wir täglich	1,678 Rationen.
und mithin jahrlich 6	
Diefe theilen fich in leichte 5	
und schwere	

	-			012,47
311	ihrer	Abgabe	find	erforderlich;

Haber		91					31,8641/2	Malter.
Heu	1	90.	1.				63,2321/2	Centner
Strob	. 1	2	1.				153,1171/2	Bund.

MI oder malti corde felber den s ad ad ad llel lauch murde, einen Bortheil haben, ber beim Einfauf Det fagen Bruchte bon Privaten Der Rriegscaffe bennoch ent fcheni fent, erflart fich leicht, weil fie fich nicht auf ben O.spnip

> Di und f ad Bic Stud

Stat

die ic Wi nung punft stucke mereb Mind fichert

Da nen i gen a ibre 2

māßig pen 6

Alles bieg bat der Staat felbft entweder gar nicht ober in fo geringer Quantitat, daß die Domainenberwaltungen es nicht abgeben tonnen. Auch find die Uccorde fo billig, daß ein weiteres Berunterdruden ber felben faum gu munfchen mare, weil fie fonft zu baufig den Ruin Der Lieferanten nach fich ziehen mochten, min

Cafernirungs -

ad 6. Medicin mand eine Quant raged gorum &3

alter.

27

, 130

berr

Ferel

meil,

minn

each

3 660

ezielt

Des

ent

feril

Beife

ben

port

fich

ocal

rfen

nen.

Iter.

tner

D.

ad 7. Bofpital-Roffen. radiladgrod gnag nad ilua?

Ueber Diefe brei Pofitionen weiß ich Ihnen, Durch lauchtigfte, Sochzuverehrenoffe herrn! gar nichte gu fagen. Die in allen Theilen Diefer Bermaltung berrichende Bunktlichkeit und Dronung findet auch bier Das (Belo ins Busland zu ichiden, bezwedte, battate

Die zweite Rammer hat fie bor und fcon anerkannt, gleichkemmt, bag ben Innlandern ber Mbirges of den

ad 8, ju ben Montirungsfoften über. ni gio Bod dau

Sier muß ich ber mit ben fpater gu ermabnenden Studgiegerei verbundenen Werkftatten ermabnen, über die ich mich dann zugleich aussprechen werde. dan 3

Bir tonnen mit Zuversicht und der angenehmen Soffnung hingeben, daß durch die beffern Stoffe und die punftlichere Fabrifation aller und jeder Montirungs ftude fcon in wenigen Jahren beren langere Dauer mertbar mird, und und entweder eine Erfparnif burch Minderaufwand oder durch Mehrung ber Borrathe gufichert.

Daß hier aber nicht allein Die Wertstätten, unter Denen ich namentlich auf die ararische Schneiderei Ettlin, gen aufmertfam mache, welche fich größtentheils burch ibre Arbeit erhalt, wirken, daß wir vielmehr ben zwedmafigen Anordnungen es berdanten, baf unfere Trup. pen beffer, bauerhafter und nicht theurer als fonft ge-

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK fleidet find, und daß sogar durch ihre Einrichtung. Gewerb und Industrie sich heben, Die Fabrifate sich wesentlich verbessern, das geht aus einem Beispiele herbor, barten beispiele

Das intandische Leder mar fruher for schlecht, daß es nur zu unserm größten Nachtheile für das Militar ver wendet werden fonnte.

Es wurde daher einmal eine Quantität in Mainz erfauft, von ganz vorzüglicher Qualität und zu billigen Preifen.

Die von diesem erkauften Leder den inländischen Fabrifanten geschickten Musier und die Aufforderung, gleiche Waare zu liesern, um nicht gezwungen zu seyn, das Geld ins Ausland zu schicken, bezweckte, daß jest unser badisches Fabrifat in seder Rücksicht dem fremden gleichtommt, daß den Innländern der Verdienst bleibt, und daß wir in unserm Vaterlande schönes, dauerhastes Leder kaufen, solches, statt es wie früher aus der Ferne zu holen, wir nun dahin schicken können.

Es waren noch mehrere Beispiele der Art anzusihren, doch reicht dieses einzige hin, um zu zeigen, daß es durchaus nicht zu rathen ift, die inländischen Fabrikanten allein zur Anschaffung der Requisiten zu benutzen, daß vielmehr sie selbst es wunschen muffen, fremdes Bissen in unser Baterland verpflanzt zu sehen, und hierdurch neue Aufforderung zur Vervollkommung ihrer Gewerbe zu erhalten.

ad 9. Remontirung scaffe. Sie ift, wie alle früher berührte, in schönster Ordnung, und hat seit einigen Jahren den wesentlichen Bortheil für das Land, daß sie nicht, wie früher, durch erfaufte ausländische Pferde sich erschöpft, sondern nur auf Ankauf von badischen, im Inland gezogenen Thieren sich beschränkt:

eine aus Pfer befin

im v verdi weni gefch

welch doch

blick mit g erwäl muffe geeigi ein 2 fteut Zeit

ter fr rer fe für d Di der P

Erach in mi zende diese daß

unfer

eine Einrichtung, bei welcher sich unsere Cavallerie durche aus nicht schlechter, und die Theile Badens, in welchen Pferdezucht getrieben wird, weit bester als früher sich besinden.

Es ist zwar mahr, daß unsere Landpferde nicht, wie die von den Bauern im Burtembergischen gezogenen, im vierten Jahre schon gebraucht werden können, ohne verdorben zu werden, und daß deshalb die Rewonte wenigstens bis nach zurückgelegtem fünften Jahre sehr geschont werden muß.

Es ift ferner nicht zu laugnen, daß durch die Beit, welche man diefe Pferde gar nicht gebrauchen kann, und doch futtert und wartet, fie fehr theuer werden.

Inzwischen glaubt Ihre Commission bennoch in Hinblick auf die mehrfachen anderweitigen Vortheile nur mit großem Beifall des Remonte-Einkauses im Inlande erwähnen, den Bunsch aber zugleich aussprechen zu mussen, daß bei den vielen in unserm Lande zur Weide geeigneten Localen einmal eine Probe gemacht, und ein Theil der Remonte, statt sogleich in den Stall gessellt und wie bisher behandelt zu werden, von der Zeit des Anfauss an wenigstens bis zum nächsten Winter frei auf solch einer Weide gelassen, und etwa zu ihrer frei auf solch einer Weide gelassen, und etwa zu ihrer fernern Ausbildung mit 1 Vierling Haber per Lag für das Stück gesüttert werde.

Die Schwierigkeiten der Wartung sowohl in Betreff der Pflege als der Fütterung dieser Thiere darf meines Erachtens uns hier von einer Probe nicht abhalten, die in mehreren unserer Nachbarstaaten schon mit so glandendem Erfolg gemacht worden ist. Konnten wir durch diese Sinrichtung es bei unserer Nemonte dahin bringen, daß sie in dem Grade von längerer Dauer wäre, als es unsere Montirung durch die eigene Fabrikation unläug-

fich piele

B 68

ver

g er, igen

Faing, ient,

nden eibt, haf, der

ren, es fan

gen, ides und bret

alle t eir

fche bar net: bar wird, fo durfte ein Berfuch der Art, den möglichen Schaden und Gewinn mit einander verglichen, schwertich zu widerlegen fenn.

Sollte es übrigens auch nicht beliebt werden, Weiden zu diesem Zwede zu bestimmen, so lohnte es sich doch wohl der Muhe, mit einigen Studen, deren Wartung man an Privaten in der Umgegend verpachten könnte, einen Versuch zu machen.

Der Vergleich mit den gleichzeitig gekauften andern Remonten wird dann zeigen, welcher pecuniare Vortheil und welcher Nuten für die Pferde selbst daraus hervorzeht, und könnte nach einigen Versuchen zum Maßstabe, entweder zu Aushebung oder zu Vergrößerung solch einer Ansialt dienen.

gefchire. Hierin leiften die Werkstätten eigentlich am meisten.

Alles, die blanken Waffen und Gewehre und Pistolen ausgenommen, werden darin gefertiget; die ersteren erhalten wir um so billige Preise aus dem Auslande, daß deren Fabrikation uns unfehlbar höher kommen würde, und es wäre daher, um so mehr da unser Berdarf ein Etablissement der Art nicht beschäftigen könnte, es möchte auch noch so klein sepn, unzweckmäßig, diese nicht auch fernerhin aus dem Auslande beziehen zu wollen,

Die Gewehre aber und die Pistolen, welche wir, so lange die Fabrit des Herrn v. Sichthal bestand, in vorzüglicher Gute, in ganz gleichem Caliber und in jeder Rücksicht so gearbeitet erhielten, wie man es nur in wenigen Staaten sindet, diese sollten wir doch wohl selbst fertigen, sollten zu den bereits bestehenden Wertstätten auch noch eine zu diesem Zwecke hinzusügen, die nicht

fostsp ware, ward obiger Eichtl bersch

Da Ausn der N

Da in der einzel nunge

angen Ich Comn

ad

Sefuni Für sind 1 this a mission auch

lleb kehrter bedarf ligkeit det w

anstan

Der

chen

doch tung

dern

vorabe, iner

ug.

olen eren ide,

nen Bes ite,

311

fo for-

ibst icht

we

koftspielig, nicht ausgedehnt, wohl aber groß genug ware, um unsern Bedarf liesern zu können. Hierdurch wurde es uns leicht, wieder die völlige Gleichheit in alle obigen Waffenstücke zu bringen, wie wir sie aus der Eichthalschen Fabrik erhielten, und uns den Vortheil zu berschaffen, nebst der besten Qualität auch das Geso dafür im Land zu behalten.

Das Sattelzeug wird sammtlich bier gefernigt, mit Ausnahme ber Bode zum Dragonerreitzeug, welche aus ber Nabe fommen.

Das Juggeschirr nebst Beschläg machen die Dubriers in ben Berkstätten, Die gute schone Arbeit zeigt jedes einzelne Stud, die billigen Preise geben aus dem Rechnungen berbor.

ad 11. Besondere Fonds.

ad 12. Extrafosten. Diese zwei Positionen liegen angenommen von der zweiten Kammer vor.

Ich übergebe fie beghalb und bemerte nur, daß Ihre Commission feinen Punkt der Beanstandung in ihnen gefunden hat.

Für die Epercierplage zu Mannheim und Bruchfal sind 1365 fl. bereits von der zweiten Kammer als no-thig anerkannt. Ich glaube daher Namens Ihrer Commission, Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auch hier bitten zu durfen, diese Position nicht zu besanstanden

Ueber die Pensionen für die aus Rugland zurückgekehrten größtentheils invaliden Soldaten mit 12,680 fl.
bedarf wohl keiner Bemerkung. Niemand wird die Villigkeit dieser Positon verkennen, niemand sie beanstans
det wissen wollen.

Der Beitrag jum Unterhalt der Bundesfestungen Luremburg und Mainz ift eine nicht von uns zu be-

gutachtende Position, ich übergebe fie mithin, und gebe, nachdem ich Ihnen, Durchlauchtigfte, Bochgeehrtefte Berren! über ben Militaretat und Das barauf Begug habende Rechnungsmefen berichtet habe, ju der Daf fengelbercaffe über.

Aus Diefer Caffe follen alle Ausgaben für Diejenigen Begenftande gededt werden, die von mehr als drei iabriger Dauer find, weil die furz berganglichen Gaden der laufenden Rriegscaffe gur Laft fallen, Def halb fommen auch alle Remanets lettern, nach bem Schluß des Rechnungsjahrs, der Maffengeldercaffe gu aut, und diefe muß namentlich die Requifiten anschaf fen, den Caffernirungsfond, den Sofpitalfond, ben Montirungsfond, ben Remontirungsfond und alle Fonde für Gachen, Die ihrer langern Dauer nach, bierber geboren, bilben. Diefe Caffe ift es auch, welche ju Er bauung der Militargebaude in Unspruch genommen mird.

Ihr liegt ob, Die Bauausgaben gu beffreiten, meg. halb ihr auch die Ginnahme bon den etwa verfauft werdenden Militargebauden angebort. Go murde aus ihr das Geld ju Erbauung ber Studgieferei und ber bamit verbundenen, fcon oben ermabnten Bertftatten genommen, ein Inftitut, welches ich mir naber gu be ruhren erlaube, ba es in unferm Baterlande noch nicht fo bekannt ift, als es baffelbe verdient.

Go lange die Studgiegerei in Mannheim mar, mußte fets eine Compagnie Artillerie bort liegen, Die entwe ber einer befondern Unterrichtsanftalt bedurfte, oder mit ihren bier garnifonirenden Baffengefährten nicht gleichen Schritt halten fonnten.

Die vielen bei einer Studgießerei unentbehrlichen handwerter mußte man burch welche aus der Stad! erfeten, die theuer und nicht immer gut maren.

23e mußte merde mabre die 6

Di Berei Sie

geord fonals dur e Die

feine über, ffitut Dei

desbe Biege Leute durch

Gel mebrt ibre 3 fehrer beque Leben borzú durch

pen i ten, verbü

68 len, u

Bei jedem Guf, bei Bifitationen, bei Eramen tc. mußte das Aufsichtspersonale nach Mannheim geschickt werden, und dief machte baufige, bedeutende Untoften, wahrend die Bildung ber dort ftationirten Leute gegen bie hiefigen fete gurud blieb.

Diefe lebelftande veranlagten die Berlegung ber Gie-Berei bierber.

Bier ift unfere Artillerie vereinigt, ber Unterricht ift geordnet und concentrirt, Die Reifen des Auffichtsperfonals nach Mannheim boren auf, und der Giegerei dur Seite fonnte man die nothigen Berfftatte anlegen.

Die momentane Ausgabe fur Diefelbe fommt auf gar feine Beife in Betracht, dem großen Bortheil gegenüber, welchen das gand ichon jest durch befagtes Inflitut gewinnt und taglich mehr empfinden wird.

Der fraftigen Ginwirfungen unferes gnadigften ganbesherrn berdanken mir, daß die Borfieber befagter Biegerei und ibre Berfftatten die barin arbeitenden Leute soweit in ihren Geschäften bringen, wie fie fonft durchgehends beinahe vergebens fuchen.

Gehr guter Unterricht in allem, mas ihnen fruchtet, mehrt ihre Capacitat und auch den Gifer, und wenn ibre Dienftzeit aus ift, und fie in ihre Beimath gurud. febren, werden fie gewöhnlich Diefer Dienftzeit ihren bequemen Unterhalt, das Glud ihres gangen funftigen Lebens verdanken. Im Lande mehren fich dadurch die borguglichen Sandwerfer, und wir haben die Freude, durch diese Einrichtung zugleich alles, mas fur die Trup-Den in ihr gefertigt wird, in einer Qualitat gu erhals ten, die im Durchschnitt und eine langere Dauerzeit berburgt.

Es bedarf bier feiner Auseinanderfegung durch Bab. len, um die Bortheile des Gefagten auszuweifen. Sehr

aebe,

rtefte

ezug

maf:

nigen

drei.

Gas

Defs

dem

e 311

ch af

Den

onde

ge:

Er:

oird.

weg,

auft

9119

Der

tten

60

nicht

ufite

twe!

oder

richt

chen

tabl

leicht ift zu erachten, bag biefe langere Dauer affein binreicht, mehr als die Binfen des Capitals gu beden, welches zur Errichtung befagter Bebaude erforderlich war. Biffen wir nun weiter, bag fich unfere Arbeit nicht auf bas Inland befchranet, bag wir namentlich nach Maing und Luremburg etliche 80 Gefchuse ties fern, daß mir Gloden gießen, feben mir aus den Beftellungen, in welchem Eredit Diefes Etabliffement jest fcon in feinem Entfteben, auch im Auslande febt fo bleibt und fein 3meifel übrig, daß es nicht in menig Jahren gang durch fich felbft fortleben, feine Errichtungefoffen abgezahlt babe, und bann rentiren fatt toften werde. Mehr über Diefen Begenftand, beffen weife Einrichtung und vielfacher Rugen wohl bei anderer Belegenheit einer genauern Ermagung verdiente, erlaube ich mir bier nicht gu fagen.

Ich wiederhole vielmehr Namens Ihrer Commiffion, daß die fur den Bedarf des hohen Kriegsminifteriums geforderte Summe von 1,668,476 fl. zu genehmigen fen.

Unterbeilage zu Biffer 86.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden 2c. 2c. haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stånde beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die aus der Jagd und Forfthoheit entfprungenen Abgaben, die Beitrage der Baldeigenthumer gu den

Bef teln For wu sie Sta lichie

dung Fors Aus die der trag

> ist, Alle von recht

Mittifchaf liche Jabi

Stel

Beforfterungs , und huthkoften und die Toren, Gporteln und Stempelgebuhren , welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, find bom Iten Juni 1828 an aufgehoben, fie mogen in die Staatscaffe oder in die Caffen der Standes . und Grundheren gefloffen , bon landesfürftlichen oder Standes, und Grundherrlichen Dienern als Befoldungstheile bezogen worden fenn.

and ard sale matted as a Art. 2. day hadan to a

Die Balbeigenthumer haben fur die Buth ihrer Baldungen auf eigene Roften ju forgen, Die jur Jagd und Forftpolizei Berechtigten find fculbig, ben mit ber Ausübung derfelben verbundenen Aufwand gu beftreiten, Die gur Forftgerichtsbarfeit Berechtigten haben alle, mit Der Ausübung Diefes Rechtes berbundenen gaften gu

Urt. 3.

Ber gur Ausubung Der Forftgerichtsbarfeit berechtigt ift, bat die Forft, und Jagofrebel. Strafen gu bezieben. Alle Borfdriften und Obfervangen, nach welchen fie bon andern Perfonen, als den gur Gerichtsbarfeit berechtigten, bezogen merden, find aufgehoben.

Art.

Mis Entschädigung fur die Roften, melde die unmittelbare Beforfterung der Gemeinds, und Rorper= schaftsmaldungen veranlagt, wird von diefen eine jabr= liche Steuer von zwanzigtaufend Gulden in den Jahren 1828, 1829 und 1830 erhoben, die nach dem Cteuercapital Derfelben umgelegt und mit ber ubrigen Staatssteuer eingezogen werden foll.

nen den

ZC+

und

ien,

allein

efen,

erlich rbeit

ntlich

Ties

23e-

jest tebt,

me: Er,

Statt

veife

(33 e.

aube

fion, umø fen.

BLB LANDESBIBLIOTHEK

Art. 5.

Nur von den in der Anlage namentlich ermähnten Geschäften sind die taxordnungsmäßigen Diaten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von Landesfürstlichen oder von Standes und Grundherrlichen Dienern unmittelbar beförstert werden.

Art. 6.

Die Standes. und Grundherren erhalten für die ihnen durch den Bollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, mit Ausnahme der Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen, sodann für die rechtmäßigen Bezüge ihret Forstdiener, eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorber det höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll. Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquationspreisen in Anschlag gebracht.

Die Entschädigungsrente fann von dem Staat gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Bezieher können die Abslösung gleichfalls fordern. Bon der einen wie von der andern Seite muß eine halbjährige Aufkundigung vorangehen.

Art. 7.

Das Gefen vom 14. Mai 1825, über die Aufbebung der alten Abgaben, ift auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1 des gegenwärtigen Gefenes für aufgehoben erklärt werden.

in 18

Di L Zú

2)

1)

3)

II. 3 1) 2)

3)

4)

Di Diåt

1)

3)

wind and and 3 prfdrift on and

in welchen gallen der Forftmeifter und Forfter fur Berrichtungen in Gemeinds = und Rorperschaftsmalbungen Diaten angufegen berechtigt find.

Die Forftmeifter find jum Diatenbezug ermachtigt, L Gur folgende gewöhnliche Berrichtungen :

1) bon Brandholganweifungen über 70 Rlafter, und bon Stammbolganweifungen über 2000 Rubiffuß.

2) Bon Aederichsbereutungen, es mag über Die Rugung Des Aederiche mit Schweinheerden oder burch Cammlung bes Saamens Bestimmung getroffen werden.

3) Fur die Anwohnung bei Bermerthung des Brand. Rug = und Baubolges, wenn daffelbe ben unter Biffer 1 bemerften Betrag erreicht.

II. Fur folgende außergewöhnliche Geschafte:

1) Grenzberichtigungen.

2) Baldtarationen, Abtheilungen, Losfauf von Dienft. barfeiten.

3) Localaugenschein in Fallen, mo die Ratur bes Baldes verandert werden foll.

4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Daturereigniffen ober befondern maldverderblichen Unordnungen. & Us agaliadia

Die Revierforfter baben in folgenden gallen Diaten anzusprechen:

1) bon Brandholganmeisungen über 20 Rlafter, und bon Stammbolganmeisungen über 300 Rubiffuß.

2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Bermeffen bes Stammholzes.

3) Fur die Anwohnung bei Bermerthung des Brande,

ung aben igen

äbnten non

Deren

indeg

brstert

ibnen

efălle,

1 der

ibret

nad

einen

r ber

orden

Aus,

iqua

regen

ieder

2661

der

por

BLB LANDESBIBLIOTHEK

Rut . und Bauholzes, wenn baffelbe ben unter Biffer 1 bemertten Betrag erreicht.

- 4) Für das Anweisen der Laub =, Waid = nnd Lesholzdistricte und das Einhangen der in Schonung oder Rultur zu legenden Schlage.
- 5) Fur die Beforgung ber genehmigten Gulturen.
- 6) Im Jall der Anwohnung bei benjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diaten zu beziehen berechtigt ift.

Bon Mederichberrentungen

Borftehenden Gesenvorschlag nimmt bie zweite Ram mer ber Standeversammlung an.

Karlerube, am 7. Mai 1828.

Im Rammer der unterthanigst treugehorfamsten zweiten Rammer der Standeversammlung.

Der Prasident, Jolly.

Die Gecretare: A. E. Grimm, v. Fischer. Bannwarth.

4) Augenichein nach-

Unterbeilage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigfter Großherzog, Gnädigfter Fürft und herr!

Eure Ronigliche Sobeit haben allergnadigft geruht, der treugehorfamften zweiten Rammer der Standever, sammlung folgende, feit dem letten Landtag provisorisch

1

3

4)

rend fami Mer

2

RoIm

unter

Peg: nung

fchaf: ieben

en.

Rami

amei.

1 m,

6.

berrisa

ubt,

ergangene Gefete gur angemeffenen Berathung borlegen du laffen.

- 1) Das Gefen bom 12. Janner 1826, Die Aufhebung der Confiscationsftrafe bei Bollvergeben betreffend.
- 2) Das Gefes vom 22. Juni 1826, Die Beftrafung ber Accis- und Ohmgeldebefraudationen betreffend.
- 3) Das Gefen vom 17. Octbr. 1826, fammt der erlauternden Berordnung vom 15. Geptbr. 1827, Die Bestrafung der Defraudation bes Beinein= gangezolles betreffend : endlich
- 4) bas Gefet vom 21. Juni 1827, Die Befreiung ber Getreibe = und Beinfuhren von dem Strafengeld betreffend.

Die zweite Rammer bat alle Diefe Befege mit gebib= render Gorgfalt gepruft und ihnen in beutiger Sigung fammt und fondere ihre ausdruckliche Buftimmung ertheilt.

Bir ermangeln nicht, Dieg in fouldiger Chrfurcht gur allerhochften Kenntnif Eurer Ronigl. Sobeit gu bringen.

Karlsrube, am 7. Mai 1828.

Im Ramen der unterthänigst treu gehorsamften zweiten Rammer der Ständeversammlung.

Der Prafident:

Jolly.

Die Gecretare: M. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigfter Großherzog, Gnadigfter Furft und Berr!

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefstet Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung, binsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden außtändischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstapen erlassenen Berordnungen, zur Beurfundung des ihr durch die Berfassungsurfunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzebung, in beutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte:

daß es Eurer Roniglichen Sobeit allergnadigst gefallen moge, diefen Beschluß durch das Regierungsblatt verfunden zu laffen.

Karlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Rammer der Etandeversammlung.

Der Prasident: Jolly.

> Die Secretare: A. L. Grimm. v. Fifcher. Bannwarth.

> > 18

aus

ordn

lånd

treff

22.

tare

auer

BLB

Austug

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Standeversammlung vom 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgetcommission, über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weitern Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826, in Betreff der Hundstaren, wurde

Befdloffen:

Die Gefegestraft diefer Berordnungen formlich an-

Bur Beglaubigung des Auszugs Der Präsident: Folln.

perform the Years were evolutionable berichter

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

1828. Erfte R. Band 3.

effter

treu

lung,

aus

inds,

echts

Git

itte:

st ges

eiten

ım.

6.

Beilage Biffer 89.

Commissionsbericht

uber Die Motion megen Ausübung Des Galgmonopols.

Erftattet von dem Geb. Sofrath Eder.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Die Motion, welche ber Grhr. v. Radnin am 2ten Mai, in der 16ten Sigung, Diefer hoben Rammer anzeigte, und mit ihrer Bewilligung fogleich begrundete, murde unterflugt und einer Commiffion gur Begutach. tung zugewiesen. Gie bat vorzüglich bie Berabsenung bes Galgpreifes und das damit in Berbindung febende Monopol des Salzverschleißes zum Gegenftand. In bem hoben Galgpreis, in bem Galgmonopol, foll ber borgugliche Grund ber Demoralifirung eines großen Theile der, ben Orten, mo Galg gewonnen wird, naber liegenden gandbewohner zu fuchen fenn. Durch den boben Salgpreis und die Aussicht gum reichen Geminn wurden die Leute gum Schmuggethandel verleitet; bie Schmuggelei murbe ind Große getrieben; gange Banden gogen auf denfelben aus. Die Glieder Diefer Banden bermilderten zu einem boben Grade, daß fie als Debengewerbe die Leute anfielen, beraubten und plunderten. In jenen Begenden getraute fich nicht leicht Jemand

übe tägl unn ihre als Zwi

Bebe Dui baft geni

trad liche Boi die

tuge als werk mit in d

Weg Gen rucks geho

dens dens D mit

teln

mit des

über Feld gu geben; ihr Berf trieben bie Schmuggler taglich eifriger, taglich raffinirter, fie murben fo immer Unmoralischer, an Muffiggang gewohnt, unfabig gu ihren frubern Gefchaften gurudzutehren, Gauner, und als eine bleibende Laft fur ben Staat fullten fie bie Bwangs- und Arbeitsbaufer; die aus Diefen Entlaffenen brandschapten als Bettler und Landftreicher ihr ganges Leben durch die arbeitende Claffe. Doch Gie haben, Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren! bas mit leb. baften Farben gezeichnete Bild fcon in ber borgetragenen Begrundung ber Motion, in feiner gangen Aus. behnung erblidt. Ihre Commiffion bat es naber be. trachtet und mich entbunden, es in feiner gangen Graf. lichfeit nachzuzeichnen. Auch barf ich nur noch mit wenigen Borten andeuten, baf in ber Begrundung der Motion Die Bolfebildung fur ein unwirksames Mittel, Die Leute tugenbhafter ju machen, erflart, Gewaltsmagregeln nur als Palliative gegen ben Schmuggelbandel anerkannt werden, diefen nur auf eine furgere Beit unterdruden, mit vielen Roffen berbunden find, und ihre Birfung in dem Augenblick verlieren, wo fie nothwendigerweife wieder aufhoren muffen. In der Motion werden drei Bege angegeben, wie die Schleichhandler bon ihrem Gewerbe abgehalten und gu einem geregelten Leben gurudgeführt , gu brauchbaren Staatsburgern , gu treuen, gehorfamen Unterthanen gemacht merden fonnen, Mit= teln , die nach dem Untragsteller um fo mirtfamer gegen Diefes Gewerbe fenn muffen, als Schleichhandler fic denfelben nicht entziehen fonnen.

Das erste ift, in einem Lande, das die Borfehung mit reichen Galzvorrathen gesegnet bat, heruntersehung des Salzpreises in dem Maße, daß er hochstens um 1/2 er. per Pfund den Preis des Wimpsener Salzes

6 *

pols.

2ten

an

Dete,

tach.

sung

ende

Sin

Der

gen

äber

Den

oinn

Die

Den

Den

ens

en.

dnr

überfteige, und nebft biefer Berabfegung, allgemeine Erlaubniß fur jeden Badener gum freien Galghandel.

Sollte hierdurch die Einnahme für das Salz, auf die man rechnet, zu fehr geschmälert werden, mithin dieser Borschlag unaussührbar senn, so geht der zweite auf die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 fr. gerechnet, durch welches, wenn auf den Ropf 10 Pfund gerechnet würden, die nöthigen Einnahmen ungefähr gedeckt senn möchten. Das übrige Salz sollte frei verkäussich senn, und der Preis auf 2 fr. herabgesest werden.

Der dritte Borschlag geht dahin: die Betriebe der beiden Salzwerfe an Privaten zu verpachten, diesen auf irgend eine Art einen bestimmten Absatz zu garantiren, die Einsuhr des fremden Menschensalzes aber nicht, wie bisher, ganz zu verbieten, sondern, so wie das Biehsalz, mit einem halben Kreuzer Eingangszoll zu belegen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Sochgeehrteste Berren! die Die Begrundung der Motion reiflich erwog, beehrte mich mit dem Auftrage, Ihnen ihre Bemerfungen und Ansichten vorzutragen.

Die edle Absicht des Antragstellers ift nicht zu verkennen, er mochte dem in seiner Gegend immer mehr um sich greisenden Uebel des Schleichhandels, das der Moralität der Bewohner immer tiefere Bunden schlägt, einen mächtigen Damm entgegen setzen; er möchte ein Naturproduct, das zu den ersten Bedürsnissen des Lebens gehört, das auch für mehrere unserer Hausthiere unentbehrlich ist, vorzüglich den armen Landbewohnern um einen leichtern Preis verschaffen. Daß er in seinem lobenswürdigen Eiser ein Semälde des Elends, das in seiner Umgegend berrscht, die Farben bie und Da

26

3181

Dur

der

ied

wer

beff

per

der

eini

zun

infl

min

fing

thei

Die

(

deff

eine

eing

ibre

toft

chui

Ein

ter

Alle

Fine

Des

Gu

man

der

Rre

ba ein bischen fart auftragt, bag er in ben indirecten Abgaben die Urfache erblicht, warum unfere, auf einem Biemlich boben Grad ber Bollfommenbeit febenden Bilbungganftalten nicht fo vortheilhaft auf die Moralitat ber Gingelnen einwirfen, weil durch fie Die Redlichkeit jedes Gingelnen ununterbrochen auf bie Probe geftellt werde, und biefe Probe freiwillig beinahe Diemand beftebe; wer mag es ihm gur Beforderung feines 3medes berargen ? genft er boch felbft ein, und will, meil man ber großen Ginnahme ber indirecten Steuern nicht mit einmal entbehren fann , fich ja damit begnugen , aus Bumitteln, welche indirecte Steuern am nachtheiligften influiren, wie man ben moralifden Rachtheil wenigftens mindern, den Unterthanen bor den fchadlichften Ginfluffen ber Urt moglichft fichern fann. Bu ben nachtheiliaften Steuern fcheint Die Begrundung ber Motion Die Salzsteuer zu gablen. In magnette nad sid gapmen

Es ift bier ber Drt nicht, in Die Burbigung alles beffen, mas über, gegen und fur bie indirecten Steuern, einem febr vielbeutigen Bort, gefdrieben morben ift, einzugeben; Manches, mas über ihre Ungleichheit, über ibre Bedrudung ber Armen, ihren unverhaltnigmäßig toftspieligen Bezug, ber oft mit brudenden Unterfudungen und Placfereien verfnupft fenn muß, über ihre Einwirfung auf Moralitat, indem fie ben Bolfecharat: ter verschlechtern, anführt, mag Bahres enthalten. Allein von jeher mußten aller, von den theoretischen Binangiere, v. Rronte, gipe, Behr, Efchenmaier, Joun, Destutt de Frace, v. Rotted und andern, mit vieler Suade vorgetragenen Grunde Die practifchen Finangmanner, Die Finangminiffer mehr auf die Bertheidiger der indirecten Steuer, auf Sonnenfele, Abam Smith, Rrebt, Bengenberg, Ganilh, ber eine Gefchichte Des

St.

ndel.

thin

Das

den Ein-

rige

auf

ber

efen

an-

mie

300

este

rer.

ere

ebr

der

gt,

ein

Des

18:

ben

er

08,

nd

öffentlichen Einkommens schrieb, hören, und indirecte Steuern beibehalten werden. Sie bestehen in dem höchst constitutionellen England, bestanden in dem republikanischen Frankreich, und bestehen in dem nach der Sharte constitutionellen, sind in unsern freien deutschen Bundesstädten einheimisch, sind auch aus der Schweiz und aus dem constitutionellen, immer als Prototyp vorschwebenden America nicht verbannt, und werden wohl auch in unsern Vaterlande nicht ausgehoben werden können, wenn man unsern kandmann durch directe Steuern nicht immer ärger brücken, oder richtiger ganz erdrücken will.

Daß die auf dem Salz lastende indirecte Steuer die nachtheiligste von allen sei, durste mobl schwerlich erwiesen werden können. Manche ihr in der Motion zur Last gelegten Borwurfe sind nur local; alle weitern Borwurfe, die den übrigen indirecten Steuern gemacht werden, treffen auch sie. Schleichhändler gibt es überall, wo es Zölle gibt, Defraudanten, wo Accise besieht, und doch behält man die Zölle bei, zieht die Accise ein.

Daß Schleichhandel die Menschen schlechter, zu noch größern Missethaten ausgelegt machen, eine Vildungssschule für Räuber sei, haben jene Gesetzgeber, die auf den hartnäckigen, wiederholten Schleichhandel Eriminalsstrasen, namentlich auf das wiederholte Salzeinschwärzen in Frankreich die Galeerenstrase sesten, wohl einzgesehen, aber auch dadurch dieses so nachtheilige Gewerbe nicht unterdrücken können. Eine andere Frage ist es freilich, ob man die Besteuerung des Salzes, den Salzpreis in einem Lande, wo die Natur große Schäse dieses Lebensbedürsnisses unter der Erde angehäust hat, nicht mindern sollte? Denn von gänzlicher Ausbedung der Salzbesteuerung kann wohl, wenigstens jest und

bielle jenen Galz gen, dara Unfo dieß Gebie In i nung Rege auf laffer geehi uber

Salgenn bohe Alles der funo

erft

eine

fung wird tigu gebe nied

Sal Rrei del

DID

unb

bielleicht noch lange, nicht die Rede fenn. Gelbft in jenen Staaten, mo man fcon feit lange leberfluß an Galg bat, in Frankreich, Polen, Ungarn, Giebenburgen, Deftreich und Baiern befchranft fich fein Staat Darauf, durch ben Berfaufspreis des Galges nur bie Untoften der Bereitung bereinzubringen, Die noch über-Dieg bei neuen Galinen, wo man große Gummen auf Bebaude vermenden mußte, nicht gering fenn fonnen. In fast allen Staaten betrachtet man die Galggewin: nung, in vielen auch den Berfchleiß, als ein ergiebiges Regal. Deffen ungeachtet wird fich bei und ein Antrag auf Minderung des Galgpreifes nicht immer abweifen laffen, und Ihre Commission, Durchlauchtigste, Soche Beehrteffe Berren! bedauert recht febr, daß die Motion über Die fie gur Begutachtung aufgefordert worden ift, erft jest am Ende Des gandtags gemacht murbe, gu einer Beit, mo im Budget ber Amortisationscaffe ber Salgertrag mit 931,000 fl. jugewiesen worben ift. Jest tann fie Diefer Motion feine Folge geben, ohne Die bobe Rammer mit fich felbft in Biderfpruch zu fegen. Alles mas jest geschehen fann, ift, die drei Borfchlage der Motion zu prufen, und das Refultat Diefer Prufung der boben Rammer vorzulegen, welche befchließen wird, ob diefe Motion der Regierung gur Berudfichtigung bei ber fünftigen Stanbeversammlung ju übergeben, ober ob es genuge, ihre Anfichten im Protocol Reber tann fich feine Greifen fo ichnad.negelugesein

Der erste dieser Vorschläge ift nun herabsezung des Salzpreises in dem Maße, daß das Pfund nur zwei Kreuzer kostet, mit für jeden Badner freiem Salzhandel, der wegen der Concurrenz alles schlechte Wägen und zu hohen Preis unmöglich macht.

Allein fo munschenswerth auch eine Herabsenung, wors

THE PERSON NAMED IN COLUMN

recte

ochit

lifa:

arte

duns

und

bors

pobl

Den!

ecte

ans

Die

erv

gur

lor:

acht

all,

bt,

ain.

och

g8=

auf

ale

ár-

INF

Be,

ift

en

Be

at,

ng

nD

züglich des Biehfalzes, das der Biedzucht wegen so unentbehrlich ist, und schon deswegen nie ausgehen sollte, so ist doch, aus schon früher angegebenen Gründen, die projectirte Herabsetzung auf die Hälfte des seizen Preises, für die bald beginnende dreijährige Budgetsperiode offenbar unmöglich, weil so auch die Hälfte der Einnahmsposition für Salz schwinden müßte, die doch schon von beiden Kammern der Amortisationscasse zugewiesen worden ist.

Der zweite Vorschlag ist die Einsührung eines mäßigen Ropfsalzes, das Pfund zu 4 fr. Alles übrige Salzson foul frei, um 2 fr. verkauft, das Geld für diesen Zwange kauf von den Ortsvorgesesten eingezogen, für die Bettelarmen der Betrag aus den Gemeindscassen erhoben werden. Diesem Vorschlag, eine eigentliche Salzsteuer einzusühren, konnte Ihre Commission in keinem Fall beitreten. Gerade diese Art, das Salz zu besteuern, ist die gehässigste von allen, ein wahrer Zwang, der in unser gesegnetes Land die Gabelle einsühren, vielleicht die Eintheilung der Landestheile in Provinzen mit der großen, mit der kleinen Gabelle, und in von der Gabelle redimirte nach sich zieben, und so, wie einst in Frankreich, die größte Unzusriedenheit, Unruhen und selbst Aufruhr zur Folge haben könnte.

Wenn in dem hohen Preis des Salzes auch jest eine Art Besteuerung liegt, so ist es doch keine Zwangssteuer: Jeder kann sich seine Speisen so schwach oder so stark salzen, als es ihm beliebt, als es seinem Geschmad behagt. Wird ein Kopfsalz eingeführt, so mußer 10 Pfund nehmen. Und nun erst der Einzug des Geldes für dieses gezwungen erkaufte Salz, mit wie viel Schwierigkeiten ist er nicht verbunden? Die Hälfte der Ortsworgesetzen wird lieber ihre Stelle niederlegen, als sich

fteh für geld terfi bab

dert Må teln steck des.

gege
D vate
ten
der
ben
gesch
winn
und
berei

Regi find und weise Gew ande

Sta

ferer Comi

zu einem so gehässigen, so demuthigenden Einzuge verstehen. Und endlich noch, welch eine ungeheure Last für die Gemeindefassen, für die Bettelarmen das Salzgeld zu bezahlen; welch ein großes Thor für den Unterschleif! Nicht jeder, der bettelt, ist arm, und Bettler haben schon Tausende hinterlassen, und wie viele Hunsderte betteln, nicht aus Noth, sondern mehr um dem Müssgang zu fröhnen; sehr viele, um hinter dem Betteln ein anderes, viel schädlicheres Gewerbe zu verstechen. Noch einmal, nur keinen Zwangskauf des Salzdes. Das Mittel ist unerträglicher, als das Uebel, segen welches es angewendet werden sost.

Der dritte Borfchlag, Die beiden Galgwerfe an Pribaten, Denen man auf irgend eine Art einen bestimms ten Abfan garantirte, zu verpachten, ift ber, welcher ber Commiffion ber annehmbarfte fcheint, weil jede Art ben Gewerbe, wenn es nicht polizeilicher Aufficht megen Befchehen muß, bom Staate Des Erwerbes und Bewinnftes wegen betrieben, außer feinem 3mede liegt, und in den meiften Fallen den Burgern ibren Ermerb berfummert; und weil, wie die fo oft, manchmal mit großem Berlufte wiederholte Erfahrung lebrt, auf Staatsfoften betriebene Bewerbsadminiftrationen und Regien immer toftspieliger, minder Gewinn abwerfend find, ale wenn fie bon Privaten unternommen merden, und weil es ja felbft borberrichender Grundfat unferes weifen Finangminifteriums fcheint, fich immer mehr jedes Bewerbsbetriebs, der nicht, wie die Munge und einige andere, unausweichlich geboten ift, zu entschlagen.

So munschenswerth nun auch eine Berpachtung uns serer Salzwerke senn burfte, so scheint sie doch Ihrer Commission in dieser Budgetsperiode unmöglich; sie beischt so viele Beleuchtungen von berschiedenen Seiten,

en so

reben

drun.

Des

brige

die

ifite,

ong,

iaffi=

3alz

ange

Bet.

oben

ener

Fall

en?

icht

Der

elle

info

1611

ine

eris

art

act 10

es

B=

do

fo viele Vorarbeiten, so viele Ueberschläge und Bergleichungen, daß sie im günstigsten Fall erst in der fünstigen Sexennalperiode ins Leben treten kann. Ob nun die hohe Kammer die Ansicht der Commission theilt, und, da es zu einer Adresse viel zu spät ist, einen Wunsch an die Regierung, auf diesen Vorschlag der Motion die geeignete Rücksicht zu nehmen, im Protocol niederlegen oder vielmehr die Motion auf sich beruben lassen will, dieses muß die Commission dem weisen Ermessen der hohen Kammer überlassen, nur glaubt sie, daß der Kürze der Zeit wegen, dieser Gegenstand sogleich in abgekürzter Form erledigt werden könnte.

Der briefe Rariglas, Dierbeiden Solzweite an Pril. dagen, beiden man auf irann bieten Eine Arr einen bestimmt

gefcheben mith, bom State Des Ermerbes und Be-

gioffem Berlufte wiederholte Erfabrung lebit, auf

Regien immer toffpieliger, minber Geminn abwerfend

und meil es ja felbst vorherrichender Grundsat unfrees

Beifen Lingurminificelume fcbeint, fich immer mehr jebeck

Bengebaberriebs ; der nicht , wie die Dinne und einige

berfcht fo niele Beleuchtungen von verschiedenen Ceiten

onbere , unausweichlich geboren ift, gu entschingen.

Se.

0

Ibr

DER

der

der G

Beite 34 Le

der (die g Regi

Cong

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK